Die Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen

Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Universität Breslau

vorgelegt von

Johannes Gödel
Assessor

1940

Druckerei wissenschaftlicher Werke Konrad Triltsch
Würzburg-Aumühle

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Goerlitz.
Mitberichterstatter: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Frau

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545807_0119

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Begriff der Sozialversicherung und der rechtlich Selbständigen.... 1

II. Die Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen: 4

a) bis zur Reichsversicherungsordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz 4
b) auf Grund dieser Gesetze bis zum Jahr 1933 14

III. Die Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen im dritten Reiche: 18

1. Erweiterung des freiwilligen Eintritts in die Rentenversicherungen: 18
a) die Selbstversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland 18
b) die Selbst- und Weiterversicherung der deutschen Staatsangehörigen des In- und Auslandes 19

2. Die Ausdehnung der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht auf: 22
a) Hausgewerbetreibende 22
b) selbständige Lehrer und Erzieher 23
c) Artisten 23
d) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis 24

3. Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht allein: die Altersversorgung für das deutsche Handwerk 25

IV. Die kommende Altersversorgung für das deutsche Volk..... 35

V. Die Sozialversicherung rechtlich Selbständiger im Ausland: 37

a) Estland 38
b) Island 38
c) Finnland 38
d) Norwegen 39
e) Bulgarien 39
f) Ungarn 40
g) Rumänien 40
h) Großbritannien 41
i) Japan 41
j) Amerika 42
k) Brasilien 43
m) Bolivien 43
n) Chilenischer Freistaat 43
o) Peru 44

VI. Benutztes Schrifttum 45

I. Begriff der Sozialversicherung und der rechtlich Selbständigen.

Die Sozialversicherung ist die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhende öffentlich rechtliche Gegenseitigkeitsversicherung, die dazu bestimmt ist, wirtschaftlich schwache Volksgenossen bei Krankheiten, Betriebsunfällen, Invalidität und sonstigen Personenschäden zu schützen.

Diese Versicherung kann ihrem Wesen nach für Personen bestehen, die sich als Arbeiter oder Angestellte in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber befinden, sie kann aber auch für Schichten rechtlich Selbständiger eingerichtet werden. Maßgebend hierfür ist das jeweilige Bedürfnis, das in den einzelnen Staaten wiederum verschieden ist.

In Deutschland hatte im vorigen Jahrhundert die industrielle Entwicklung, das Anwachsen der Großbetriebe und die Steigerung der Gefahren aus der Verwendung mechanischer Kräfte und chemischer Stoffe umfassende Schutzmaßnahmen für die Arbeiter als die wirtschaftlich schwächste Bevölkerungsschicht erforderlich gemacht, die dann zur Schaffung der staatlichen Zwangsversicherung führten.

Diese ist nunmehr durch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes soweit ausgebaut worden, daß jeder Arbeiter und Angestellte, der in einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber steht, oder zum mindesten in einem mit Gefahr verbundenen Betrieb wirkt, für den Fall von Krankheit, Unfall, Invalidität und sonstigen Personenschäden gesichert ist.

Die rechtlich Selbständigen dagegen sind, abgesehen von wenigen Ausnahmen, noch nicht in die Einrichtungen der Sozialversicherung einbezogen worden. Schuhmann[1]) schätzte ihre Zahl, die sich durch die Schaffung des Großdeutschen Reiches noch beträchtlich erhöht hat, im Jahre 1934 allein auf 13 Millionen Volksgenossen.

[1]) Schuhmann, S. 144.

Als rechtlich selbständig bezeichnet man die Personen, die unabhängig von einem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber schaffen und somit in keinem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen.

Als rechtlich Selbständige kommen die wirtschaftlich Selbständigen und die Hausgewerbetreibenden in Betracht.

Wirtschaftlich selbständig sind die Personen, die persönlich und wirtschaftlich unabhängig sind. Sie sind nicht an die Weisungen irgend welcher Auftraggeber gebunden, leisten keine fremdbestimmte Arbeit, sondern schaffen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Der Umfang und die Gestaltung ihrer Tätigkeit ist in ihr Ermessen gestellt, und sie schaffen unmittelbar für einen unbestimmten Personenkreis. Gewinn und Verlust aus ihrer Tätigkeit haben sie selbst zu tragen. Zu den wirtschaftlich Selbständigen zählen daher die Unternehmer im Handel, Handwerk und Industrie, die selbständigen Handwerker (nicht Hausgewerbetreibende) und die vielen Volksgenossen in den sogenannten freien Berufen, wie die Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Hebammen, Ärzte usw., soweit sie in keinem Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen.

Die Hausgewerbetreibenden dagegen sind nur persönlich unabhängig. Sie sind zwar selbständige Gewerbetreibende und schaffen in eigenen Werkstätten. Auch die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten ist ihnen freigestellt. Ihre Tätigkeit besteht aber darin, daß sie im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder verarbeiten (§ 162 RVO). Sie können somit nicht über den Umfang und die Gestaltung ihrer Arbeitsweise frei verfügen, sondern sind gebunden an den Auftrag ihrer jeweiligen Auftraggeber, der eine Vereinbarung über die Herstellung oder Verarbeitung der Erzeugnisse zum Gegenstand hat. Auch können sie nicht, wie die wirtschaftlich Selbständigen, ihre Erzeugnisse unmittelbar an einen beliebigen Kundenkreis absetzen, da das Ergebnis ihrer Tätigkeit nur dem Auftraggeber zugute kommen kann. Sie unterscheiden sich von dem unselbständigen Arbeiter lediglich darin, daß sich ihre Tätigkeit in Einzelaufträgen abwickelt, die jedesmal ein neues Rechtsverhältnis mit ihrem Arbeitgeber schaffen. Es steht ihnen somit auch kein Anspruch auf weitere oder dauernde Beschäftigung oder Einhaltung einer Kündigungsfrist zu. Ihre persönliche Unabhängigkeit kommt weiter darin zum Ausdruck, daß die Wahl des Auftraggebers in ihr Belieben gestellt ist und daß sie Auftragsangebote

zurückweisen können, wenn ihnen lohnendere Aufträge von anderer Seite gemacht werden. Andererseits ist es mit ihrer rechtlichen Selbständigkeit keineswegs unvereinbar, daß sie, wie es oft der Fall ist, ständig nur von einem Gewerbetreibenden Aufträge erhalten.

Aus der Bevölkerungsschicht der rechtlich Selbständigen sind bisher nur die Berufsgruppen in die Sozialversicherung einbezogen worden, deren wirtschaftliche Lage Schutzmaßnahmen des Staates erforderlich machte.

II. Die Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen.

a) Bis zur Reichsversicherungsordnung und zum Angestelltenversicherungsgesetz.

Ehe man sich der Frage zuwendet, ob und inwieweit die rechtlich Selbständigen von den Bestimmungen der Sozialversicherung erfaßt werden, ist ein Rückblick sehr aufschlußreich.

Bereits im Mittelalter finden wir besondere Unterstützungseinrichtungen auf Gegenseitigkeit unter den rechtlich Selbständigen. So waren es die Bergleute, welche die ersten Selbsthilfeeinrichtungen schufen. Der Grund hierfür kann darin erblickt werden, daß grade dieser Beruf eine große Unfall-, Krankheits- und Lebensgefahr mit sich bringt, zum anderen auch darin, daß ursprünglich der Bergwerksbetrieb ein rein produktiv-genossenschaftlicher, sogenannter Eigenlöhnerbau war.[1]) Die an der Hebung der Bodenschätze beteiligten Personen waren ihre eigenen Arbeiter, hatten gleichen Anteil am Gewinn und besaßen eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den anderen Volksgenossen, bildeten z. B. eigene Gemeinden oder Gemeindeteile (Freiheiten) mit besonderen Berggerichten, Steuervorrechten, Freistellung vom Heeresdienst usw., was ihrem Stande ein besonderes Zusammengehörigkeitsgefühl gab. Hierdurch wurde das Bestreben der genossenschaftlichen Selbsthilfe für Bedürftigkeitsfälle stark gefördert und schließlich die Bildung freier genossenschaftlicher Einrichtungen, aufgebaut auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit, erreicht. Es entstanden die sogenannten „Büchsenkassen“ oder „Bruderladen“, in denen freiwillige Einlagen von den Bergleuten zur Unterstützung bedürftiger Genossen gesammelt wurden. Als diese freiwilligen Gaben jedoch zur Unterstützung nicht mehr ausreichten, wurden Pflichtbeiträge, der sogenannte „Büchsenpfennig“, von sämtlichen Bergleuten eines Betriebes erhoben. Die Festsetzung der Beitragshöhe sowie der Unterstützungen und ihrer Auszahlung oblag dem Verwalter der Büchsenkasse oder Bruderlade, dem sogenannten „Ältesten“. Gesetzliche Regelungen waren für die ursprüngliche Form der Selbst-

[1]) Kleeis, S. 25.

hilfe nicht getroffen. Erst die Umwandlung dieser genossenschaftlichen Bergwerksbetriebe in die kapitalistischen Unternehmerformen seit Ende des Mittelalters [2]) führte zu einer gesetzlichen Regelung des Knappschaftswesens. Bekannt sind die „Kuttenberger Bergordnung" von 1300 [3]), die „Joachimsthaler Bergordnung" von 1518, die „Kurkölnische Bergordnung" von 1669 und andere. Durch diese Bergordnungen wurden regelmäßig die bisherigen Unterstützungseinrichtungen der Bergleute beseitigt, und an ihre Stelle traten die sogenannten Knappschaftskassen, zu denen sowohl die Unternehmer ihre Beiträge zahlten wie auch die Bergleute.

Ähnliche Bestrebungen der rechtlich Selbständigen, sich gegen Krankheit, Erwerbsunfähigkeit und Tod zu schützen, finden sich schon im Mittelalter bei den selbständigen Handwerkern, die sich immer mehr zusammenschlossen und schließlich Zünfte oder Innungen gründeten, so die Fischer zu Worms seit 1106 [4]), die Schuhmacher zu Würzburg seit 1128, die Wollweber zu Konstanz seit 1386 und viele andere. Wenn auch der Zusammenschluß der Handwerker in Zünften oder Innungen vor allem wirtschaftlichen Zwecken diente, so wurde darüber nicht die Sorge für den Zunft- oder Innungsgenossen vergessen. Die Zünfte und Innungen besaßen schon frühzeitig Fürsorgeeinrichtungen, die ihren Mitgliedern im Fall von Krankheit und Tod Unterstützungen gewährten. Zu diesem Zweck leisteten die Mitglieder Beiträge zu der sogenannten „Meisterkasse", aus der dann die Unterstützungen gewährt wurden. Abhängig war die Höhe und die Art der Unterstützung von der Anzahl der Mitglieder und der Höhe ihrer Beiträge. Es gab Meisterkassen, die in der Lage waren, auf das großzügigste ihre Mitglieder zu unterstützen und sogar eigene Spitäler zu errichten. Es gab andererseits auch Meisterkassen, die infolge der geringen Anzahl der Mitglieder nicht über ausreichende Mittel verfügten, um genügende Unterstützungen gewähren zu können. Leider war es oftmals so, daß sich die Zünfte und Innungen streng voneinander abgeschlossen hielten und es für unvereinbar ansahen, daß sich gegebenenfalls mehrere kleine Meisterkassen zusammengeschlossen hätten. Lediglich einige wenige Zünfte waren großzügiger und vereinigten sich zu gemeinsamer Unterstützung ihrer Mitglieder. So vereinbarten z. B. die Vorsteher der Fleischer- und Schuhmacherzunft in Wittenberg mit dem dortigen „Kastenmeister" [5])

[2]) Kleeis, S. 25.
[3]) Kleeis, S. 25; Schieckel, S. 10.
[4]) Schieckel, S. 8; Kleeis, S. 30.
[5]) Im 16. Jahrhundert hatten sich die Gemeinden und Kirchen verschie-

im Jahre 1566, daß die erkrankten Mitglieder dieser Zünfte in das Hospital zum „Heiligen Kreuz" aufgenommen und auf Kosten der Zunft ärztlich betreut und auch verpflegt wurden.

Diese genossenschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte überdauerten mehrere Jahrhunderte. Die erste Einschränkung erfuhr das Zunftwesen und damit ihre genossenschaftliche Selbsthilfe durch den Reichsschluß von 1731, die „Reichszunftordnung". Diese unterstellte die Zünfte der Staatsgewalt und nahm ihnen ihre Selbständigkeit. Über die Fürsorgeeinrichtungen der Zünfte wurden keine Bestimmungen getroffen mit Ausnahme der, welche die Unterstützung an kranke Meister und die Mitfolge beim Begräbnis eines Meisters regelte. [6])

In der Folgezeit ging das Zunft- und Innungswesen im allgemeinen zurück, was zurückzuführen ist auf die starke Zersplitterung des Handwerkerstandes durch die dauernden Kriege, beginnend mit dem 30jährigen Krieg bis zu den Schlesischen Kriegen, und das Fehlen ausreichender gesetzlicher Regelungen für das Handwerkerwesen. Die Handwerker blieben immer mehr sich selbst überlassen und waren vielfach in Fällen der Krankheit oder Invalidität auf Unterstützung durch die Armenfürsorge der Gemeinde oder Kirche angewiesen. Auch die vorhandenen Innungen und Zünfte konnten aus ihren Selbsthilfeeinrichtungen nicht mehr genügende Unterstützungen gewähren, da ihr Fonds infolge des allgemeinen Absinkens der Mitgliederzahl zu klein war.

Einen weiteren Schritt in der Entwicklung des Zunft- und Innungswesens bedeutete die Regelung durch das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" vom 5. Februar und 1. Juni 1794, das in Teil II, Titel 8, Abschnitt 3 „Von Handwerkern und Zünften" handelte. Dieses Gesetz schuf die ersten gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung neuer Zünfte, die Verpflichtung zum Beitritt, für die Aufstellung der Satzungen und ihre Änderungen. Nach § 181 war jeder, der ein zunftmäßiges Gewerbe betreiben wollte, verpflichtet, sich in die Zunft aufnehmen zu lassen, sofern in der betreffenden Stadt eine Zunft bestand. Die Errichtung neuer Zünfte sowie die Möglichkeit, ungeschlossene Zünfte in geschlossene Zünfte zu verwandeln, war dem Landesherrn vor-

---

dentlich zu gemeinsamer Regelung der öffentlichen Fürsorge zusammengefunden, die durch die sogenannte „Kastenordnung" geregelt wurde. Die Verwaltung des „Kastens" oblag dem „Kastenmeister" oder „Kastenherren". So Kleeis, S. 28.

[6]) Kleeis, S. 36.

behalten (§ 182). Der Staat behielt sich ferner die innere Verfassung der Zünfte vor (§ 192), insbesondere neue Zunftartikel vorzuschreiben oder die bisherigen Innungsartikel umzuändern (§§ 206, 207). Nach § 224 konnte die Zunft innerhalb des ihr zugewiesenen Zunftbezirks die Ausübung des Gewerbes jedem untersagen, der nicht der Zunft angehörte oder ein Privileg des Staates besaß. Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, Gewerbetreibende zusammenzuschließen.

Ausdrückliche Bestimmungen über Fürsorgeeinrichtungen für die Zunft- und Innungsgenossen enthielt das Allgemeine Landrecht nicht. Die Zünfte hatten allerdings die Möglichkeit, die Errichtung von Unterstützungseinrichtungen auf ihren Vorschlag durch den Staat einführen zu lassen. Nach § 220 waren die Zünfte auch verpflichtet, für die Erziehung und Bevormundung der Kinder verstorbener Zunftgenossen zu sorgen.

Das Jahr 1810 [7]) brachte für Preußen eine weitere Einschränkung des Zunftwesens durch die Beseitigung des Zunftzwanges.

Die Folge hiervon war, daß die wirtschaftliche Lage der Handwerker in den Fällen der Krankheit, Berufsunfähigkeit und Invalidität immer schlechter wurde, da sie vielfach keiner Innung oder Zunft angehörten und auch nicht in der Lage waren, von sich aus die notwendigen Rücklagen für diese Wechselfälle des Lebens zu machen, zumal da die beginnende Industrialisierung ihre ersten ungünstigen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Handwerker zeitigte. Da von Staats wegen keine Schutzmaßnahmen getroffen wurden, war es nur eine natürliche Folge, daß die Fürsorgeeinrichtungen der Gewerbetreibenden auf einer neuen Grundlage aufgebaut werden mußten. Naheliegend war es daher, die Unterstützungskassen selbständig und unabhängig von Innungen und Zünften einzurichten. Die selbständigen Handwerker und sonstigen Angehörigen des Mittelstandes gründeten die verschiedensten Kassen. So entstanden die zahlreichen Kranken-, Sterbe-, Witwen-, Kranzgeld-, Begräbniskassen und andere mehr, die sich teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Diese freiwillig und zum Teil [8]) ohne feste gesetzliche Grundlage geschaffenen Einrichtungen konnten infolge ihrer großen Ver-

[7]) Kgl. Edikt vom 2. November 1810. Ges. Sammlung, S. 79.

[8]) Für Witwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen sowie Krankenunterstützungskassen mit und ohne Sterbegeldversicherung waren gesetzliche Grundlage ALR. I. Tit. XI §§ 651 f. und nach dem Erlaß des Justizministers vom 9. September 1844 (Just.-Min.-Bl., S. 206) ALR, II Tit. XIX § 2. Ortspolizeiliche Zulassungen von Kassen ermöglichte ALR. II Tit. XVII § 10.

schiedenheit und der mangelnden Zusammenfassung der verfügbaren Geldmittel den Schutz der selbständigen Gewerbetreibenden nicht endgültig regeln. Der Staat sah sich daher mit der zunehmenden Industrialisierung, der Vermehrung von größeren Betrieben und den Fortschritten der Verkehrsverhältnisse veranlaßt, auf gesetzlichem Wege eine Abhilfe zu schaffen, um den selbständigen Gewerbetreibenden für die Wechselfälle des Lebens einen Schutz zu gewähren. Er versuchte es durch die „Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845.[9]) Nach § 94 konnten bereits bestehende Innungen weiter bestehen und neue Innungen errichtet werden, wobei bemerkenswert ist, daß Innungen nicht nur für gleiche, sondern auch für verwandte Gewerbe zulässig waren. Der Betrieb eines Gewerbes durfte jedoch nicht von der Zugehörigkeit zu einer Innung abhängig gemacht werden (§ 94). Die Innungen sollten neben der Förderung ihrer gemeinsamen Interessen sich insbesondere der Fürsorge für die Witwen und Waisen ihrer Innungsgenossen unterziehen.

Diese Regelung in der Gewerbeordnung machte jedoch eine baldige Änderung erforderlich, da die Bestimmungen über das Innungswesen unzulänglich waren.

Die Königliche Verordnung vom 9. Februar 1849[10]) betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedenen Abänderungen der Allgemeinen Gewerbeordnung kam den Bestrebungen der selbständigen Gewerbetreibenden noch weiter entgegen, als durch Ortsstatut für alle, welche im Gemeindebezirk ein Gewerbe selbständig betrieben, für welches eine Innung bestand, mit Zustimmung der Innung die Verpflichtung festgesetzt werden konnte, den Kranken-, Sterbe- und Hilfskassen sowie den Witwen- und Waisenunterstützungskassen beizutreten (§ 56). Demnach stand es Gemeinden in Verbindung mit den Innungen frei, die Mitgliedschaft zu den Innungskassen zu erzwingen. Dies war jedoch wieder nur in größeren Gemeinden möglich, in denen für die Gewerbetreibenden eine Innung bestand. Andererseits erfuhren aber die bestehenden Innungs- und Unterstützungskassen eine Neubelebung, und Neugründungen wurden begünstigt, da es ja möglich war, diese Kassen durch die Einbeziehung aller Gewerbetreibenden so auszubauen, daß sie wirkliche Hilfe leisten konnten.

Jedoch ließ die Verordnung vom 9. Februar 1849 alle die Gewerbetreibenden, also rechtlich Selbständigen, unberücksichtigt,

[9]) Preuß. Ges. Sammlung 1845, S. 41.
[10]) Preuß. Ges. Sammlung 1845, S. 93 ff.

die vermöge ihres Berufs keiner Innung angehören konnten, da es für ihr Gewerbe keine Innung in der betreffenden Gemeinde gab oder sich die Errichtung von Unterstützungskassen nicht lohnte.

Insoweit versuchte das Gesetz vom 3. April 1854 [11]) betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen Abhilfe zu schaffen, als die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und die Verordnung vom 9. Februar 1849 erweitert wurden. Nach § 2 des Gesetzes von 1845 konnten nunmehr selbständige Gewerbetreibende, soweit für ihr Gewerbe am Orte keine Innung bestand, durch Ortsstatut verpflichtet werden, den Unterstützungskassen der Gewerbetreibenden beizutreten, die sich zur Bildung derartiger Unterstützungskassen unabhängig und selbständig zusammengefunden hatten. § 3 gab weiterhin die Möglichkeit, daß die Regierung derartige Unterstützungskassen errichten oder daß sie Gewerbetreibende zum Beitritt in bestehende Unterstützungskassen verpflichten konnte, sofern trotz eines vorliegenden Bedürfnisses die Gemeinde oder der Kommunalverband ein entsprechendes Ortsstatut nicht erließ.

Während nach der Verordnung von 1849 die Unterstützungskassen trotz des durch Ortsstatut angeordneten Beitrittszwanges keine eigene Rechtspersönlichkeit aufwiesen, erhielten sie durch § 4 des Gesetzes vom 1854 die Rechte juristischer Personen, soweit ihr Statut durch die zuständige Behörde genehmigt worden war. Nach § 5 unterstanden diese Kassen dann der Aufsicht der Kommunalbehörden.

Trotz dieser Bestrebungen des Preußischen Staates, die Selbsthilfeeinrichtungen der Zünfte und Innungen zu erhalten und zu fördern, blieb ein Rückschlag nicht aus. Mit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entwickelte sich der Gedanke der Gewerbefreiheit dahin, daß man die Innungen und Zünfte nicht mehr als notwendig, sondern sogar als der Gewerbefreiheit schädlich ansah. Die Innungen und Zünfte wurden deshalb in verschiedenen Staaten entweder vollständig abgeschafft [12]) oder doch ihres obrigkeitlichen Charakters entkleidet.

Den letzteren Weg ging auch Preußen. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 [13]) behandelte in Titel 6, §§ 81 ff. das Innungswesen. Die vorhandenen Innungen und Zünfte durften hiernach fortbestehen, Neuerrichtungen waren

[11]) Preuß. Ges. Sammlung 1854, S. 138.

[12]) z. B. in Bayern durch Art. 26 des Gewerbsgesetzes vom 30. Januar 1868.

[13]) Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1869, S. 245.

weiterhin zugelassen, aber die früheren strengen Bestimmungen über die Aufnahme und das Ausscheiden der Mitglieder wurden gelockert. Neue Kassen erhielten durch die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden die Rechte juristischer Personen (§ 140). Die durch Ortsstatut oder behördliche Anordnung geschaffene Verpflichtung der selbständigen Gewerbetreibenden, einer mit einer Innung verbundenen oder außerhalb derselben bestehenden Kranken-, Hilfs- oder Sterbekasse beizutreten, wurde aufgehoben. Die auf dem Innungsstatut beruhende Verpflichtung, einer Innungskasse beizutreten, wurde hierdurch nicht betroffen (§ 140).

Durch die Gewerbeordnung von 1869 wurde eine soziale Förderung der rechtlich Selbständigen, wie sie die frühere Preußische Gesetzgebung angestrebt hatte, nicht erreicht. Es wäre aber dringend notwendig gewesen, die vorhandenen Selbsthilfeeinrichtungen und den Zwang zum Beitritt zu diesen Kassen weiter auszubauen, da sich die Lage der rechtlich Selbständigen, insbesondere der Handwerker und sonstigen Gewerbetreibenden, keineswegs verbessert hatte und auch keine Aussichten dafür bestanden, daß sich soziale Maßnahmen des Staates in Zukunft erübrigen würden. Die folgenden Jahre, insbesondere die weitere Entwicklung der Industrie, begünstigt durch den siegreichen Ausgang des deutsch-französischen Krieges von 1870—71, schufen eine neue Anzahl verschiedener Berufe und veränderten die Lage der Gewerbetreibenden teilweise sehr zu ihren Ungunsten.

Die soziale Fürsorge für die rechtlich Selbständigen oblag unabhängigen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit aufgebauten Kassen und den Kranken- und Unterstützungskassen der Innungen, soweit diesen Einrichtungen rechtlich Selbständige angehörten. Wenn sie jedoch in keiner dieser Kassen waren, blieben sie in Fällen der Krankheit, Invalidität oder sonstigen Personenschäden auf die staatliche Fürsorge angewiesen, soweit ihnen nicht genügend eigene Mittel zur Verfügung standen. Daneben war noch zu berücksichtigen, daß der Aufbau und die Leistungen der Kassen recht verschieden waren; es fehlte vor allen Dingen der innere Zusammenhang und gegebenenfalls die Zusammenfassung mehrerer Kassen zur bessere Auswertung ihrer Mittel und Leistungen. Die Bestrebungen wurden deshalb immer stärker, den Staat zu veranlassen, Abhilfe zu schaffen, einmal um der Not zu steuern, zum anderen aber auch um durch eine allgemeine Besserung der Lage für die rechtlich Selbständigen das Abwandern in andere Berufe zu verhindern und um den notwendigen Nachwuchs zu erhalten.

Die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 sowie die folgenden Gesetze über die Krankenversicherung von 1883 [14]), die Unfallversicherung von 1884 [15]) und die Invaliditäts- und Altersversicherung [16]) von 1889 brachten eine wesentliche Verbesserung der Lage für die Arbeiter, was damit begründet ist, daß sich diese Bevölkerungsschicht infolge der Entwicklung der Industrie in äußerst ungünstigen Verhältnissen bei Krankheit, Unfall und den sonstigen Personenschäden befunden hatte, so daß eine Lösung dieser Frage damals am vordringlichsten war.

Die rechtlich Selbständigen wurden in den Kreis der versicherten Personen grundsätzlich nicht einbezogen. Es war jedoch vorgesehen, besondere Regelungen für Gruppen rechtlich Selbständiger zu treffen. So konnten nach § 2 des Krankenversicherungsgesetzes durch statutarische Bestimmungen der Gemeinden oder der Kommunalverbände Hausgewerbetreibende in den Kreis der pflichtversicherten Personen einbezogen werden. Außerdem war es nach § 27 pflichtversicherten Mitgliedern gestattet, die Versicherung fortzusetzen (Weiterversicherung), wenn sie aus der die Versicherung begründenden Beschäftigung ausschieden und keiner derartigen Beschäftigung mehr nachgingen. Hierbei war insbesondere an diejenigen Personen gedacht, die sich später selbständig machten.

In dem Invaliditäts- und Altersgesetz war vorgesehen [17]), Betriebsunternehmer, soweit sie regelmäßig nicht mehr als einen Lohnarbeiter beschäftigten, und Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Lohnarbeiter durch Beschluß des Bundesrats in die Pflichtversicherung einzubeziehen. Das Unfallversicherungsgesetz von 1884 hatte keine Möglichkeit vorgesehen, um rechtlich Selbständigen die Versicherung zu ermöglichen.

Diese ersten sozialversicherungsrechtlichen Reichsgesetze erfuhren wiederholte Änderungen, die in dieser Abhandlung jedoch nur insoweit angeführt werden sollen, als sie sich mit der Sozialversicherung rechtlich Selbständiger befassen.

Nach § 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1892 [18]) konnte durch statutarische Bestimmung der Gemeinden oder des Kommunalverbandes Personen gestattet werden, einer Gemeinde-

[14]) RGBl. 1883, S. 73.
[15]) RGBl. 1884, S. 64.
[16]) RGBl. 1889, S. 97.
[17]) § 2.
[18]) Gesetz betr. die Bekanntmachung die Redaktion des Krankenversicherungsgesetzes vom 10. April 1892 — RGBl. 1892, S. 379.

krankenkasse beizutreten, soweit ihr jährliche Gesamteinkommen 2000 Mark nicht überstieg.[19]) Hierdurch war die Möglichkeit eröffnet, daß nichtversicherungspflichtige Personen freiwillig der Krankenversicherung als Mitglied beitraten.

Auch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz erfuhr eine Abänderung durch das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899.[20]) In § 2 dieses Gesetzes war vorgesehen, daß durch Beschluß des Bundesrats die Versicherungspflicht auf Gewerbetreibende, sonstige Betriebsunternehmer und Hausgewerbetreibende erstreckt werden konnte, wie es bereits in § 2 des Invaliditätsgesetzes von 1889 vorgesehen war. Weiterhin wurde in dem Gesetz von 1899 erstmalig der Begriff „freiwillige Versicherung" geprägt. Gemäß § 14 konnten in diese Versicherung Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, soweit sie regelmäßig nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigten, und Hausgewerbetreibende eintreten, soweit diese Personen nicht der Versicherungspflicht unterlagen. Auch bei der Aufgabe des die Selbstversicherung begründenden Verhältnisses und beim Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis konnte die Versicherung fortgesetzt werden. Hierdurch war Vorsorge dafür getroffen worden, daß die Selbstversicherten und Pflichtversicherten im Falle der Berufsaufgabe oder des Berufswechsels auch weiterhin Mitglieder der Invalidenversicherung bleiben durften.

Nach dem Gesetz betreffend die Abänderung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900[21]) war die Möglichkeit gegeben, durch Statut die Versicherungspflicht auf Hausgewerbetreibende und solche Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht überstieg, und die regelmäßig nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigten, zu erstrecken. Weiterhin konnten Betriebsunternehmer unter den gleichen Voraussetzungen sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern (§ 2).

Die Reichsgewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Grundfassung vom 26. Juli 1900[22]) brachte eine Wiederbelebung des Innungswesens und der sozialen Einrichtungen.

Nach § 81 konnten sich selbständige Gewerbetreibende zu einer Innung zusammenschließen. Diese Innungen konnten Fachinnungen sein, die nur für ein Gewerbe oder verwandte Gewerbe bestimmt

---

[19]) RGBl. 1899, S. 463.
[20]) § 4.
[21]) RGBl. 1900, S. 335.
[22]) RGBl. I, S. 871.

waren, sie konnten aber ebensowohl eine gemischte Innung sein, im Gegensatz zu der Fassung der Gewerbeordnung von 1869, nach der sich nur Gewerbetreibende „gleicher oder verwandter" Gewerbe zu einer Innung zusammenschließen durften. Diese Einschränkung war weggefallen, da es in vielen Gemeinden, wo einzelne Handwerksberufe oder sonstige Gewerbetreibende nur schwach vertreten waren, sonst nicht zur Bildung von Innungen gekommen wäre. Die Innungen waren weiterhin befugt, zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Personenschäden, Kassen zu errichten (§ 81). Diese Unterstützungskassen bedurften der Genehmigung der Verwaltungsbehörde. Sie waren jedoch nur Innungseinrichtungen ohne rechtliche Selbständigkeit.[23]) Die Mitgliedschaft zu diesen Kassen war daher privatrechtlicher Natur.

Daneben war den Innungen noch gestattet, Innungskrankenkassen zu errichten, deren Errichtung und Rechtsverhältnisse ursprünglich[24]) durch die Gewerbeordnung geregelt wurden.

In Titel 8 dieses Gesetzes wurde weiterhin in § 140 aus der Gewerbeordnung von 1869 die Bestimmung übernommen, daß Gewerbetreibende nicht durch Ortsstatut oder Anordnung von Verwaltungsbehörden zum Beitritt zu Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen für selbständige Gewerbetreibende verpflichtet werden konnten.

Eine wesentliche Änderung brachte die Gewerbeordnung von 1900 jedoch insoweit, als gemäß § 100 Zwangsinnungen errichtet werden konnten. Diese Zwangsinnungen waren jedoch nur auf Handwerker beschränkt. Die Mitglieder dieser Innungen gehörten kraft Gesetzes der Innungskrankenkasse an (§ 100 n).

Auch für die Hausgewerbetreibenden war die Möglichkeit gegeben, einer Innung beizutreten, so daß sie Mitglieder der Innungskrankenkassen oder der sonstigen Unterstützungskassen werden konnten (§ 87, Abs. 1, Ziffer 1 Reichsgewerbeordnung).

Durch die Reichsgewerbeordnung war nunmehr den Bedürfnissen der selbständigen Gewerbetreibenden schon wesentlich Rechnung getragen. Jedoch konnte diese Regelung noch keine endgültige sein.

[23]) Durch die Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 (RGBl. I, S. 493) wurden gemäß § 5 die Unterstützungskassen der Handwerker (die sogen. „Meisterkassen") beseitigt.

[24]) Durch Art. 102, 103 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung wurde die Reichsgewerbeordnung dahingehend abgeändert, daß die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen sich nach der RVO. richteten.

b) Auf Grund dieser Gesetze bis zum Jahre 1933.

Die Schaffung der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 [25]) sowie des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1911 [26]) brachte für die rechtlich Selbständigen keine wesentlichen Neuerungen. Die Reichsversicherung war in erster Reihe eine Zusammenfassung der bisherigen reichsgesetzlichen Versicherungsgesetze.

Nach § 165 RVO wurden die Hausgewerbetreibenden in den Kreis der krankenversicherungspflichtigen Personen aufgenommen. Es waren nunmehr sämtliche Hausgewerbetreibenden versicherungspflichtig, soweit der jährliche Arbeitsverdienst 2000 Mark nicht überstieg. Da bei Ausbruch des Weltkrieges eine befriedigende Regelung im allgemeinen nicht durchgeführt war, wurde die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden durch Gesetz vom 4. August 1914 [27]) wieder aufgehoben. Es wurde jedoch die Weiterführung im Wege satzungsgemäßer Vorschriften zugelassen. Durch das Gesetz über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 [28]) wurde die Versicherung der Hausgewerbetreibenden neu geregelt. Ihre Krankenversicherungspflicht wurde nunmehr durch Ortsstatut (§ 466) oder Satzung der allgemeinen Ortskrankenkasse oder Ortskrankenkassen (§ 467) geregelt. Soweit eine Regelung auf diese Weise nicht erfolgte, war die oberste Verwaltungsbehörde befugt (§ 468), die erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Voraussetzung war, daß sich in dem Bezirk Hausgewerbetreibende befanden. Die Mittel hatten die Hausgewerbetreibenden in der Zeit, in der sie für eigene Rechnung arbeiteten, für ihre Person selbst zu tragen, in der Zeit, in der sie für einen Arbeitgeber tätig wurden, hatte dieser ein Drittel und der Hausgewerbetreibende zwei Drittel der Beiträge aufzubringen (§§ 472, 381 Abs. 1 RVO).

Ferner war es gemäß § 176 Gewerbetreibenden und anderen Unternehmern, die in ihren Betrieben höchstens zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigten, gestattet, der Versicherung freiwillig beizutreten; abhängig war die freiwillige Versicherung jedoch von der Höhe des Gesamteinkommens, die verschiedentlich geändert wurde. Als Gesamteinkommen zählte nicht nur der Verdienst aus eigener Tätigkeit, sondern auch das Einkommen aus Grundbesitz,

[25]) RGBl. 1911, S. 509.
[26]) RGBl. 1911, S. 989.
[27]) RGBl. 1914, S. 337.
[28]) RGBl. I, S. 1465.

Kapitalvermögen usw. Außerdem war durch die §§ 313 ff. RVO die Möglichkeit geschaffen, sich weiter zu versichern.

In den Neufassungen der Reichsversicherungsordnung vom 15. Dezember 1924[29]) und 9. Januar 1926[30]) wurden die bisherigen Bestimmungen übernommen.

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Hausgewerbetreibenden blieben weiterhin durch die §§ 465, 466 ff. unverändert. Auch die Bestimmungen über die freiwillige Versicherung § 176 RVO blieb in derselben Fassung bestehen.

Für den Fall der Invalidität und des Alters waren ebenfalls die rechtlich Selbständigen ursprünglich nicht in den Kreis der Versicherungspflichtigen durch die Reichsversicherungsordnung einbezogen worden. Nach § 1229 alte Fassung konnte der Bundesrat jedoch die Versicherungspflicht erstrecken auf Gewerbetreibende sowie andere Betriebsunternehmer, die in ihrem Betrieb höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigten, und ohne Rücksicht hierauf auch auf Hausgewerbetreibende.

Eine Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden in den Kreis der pflichtversicherten Personen hielt man jedoch für sehr bedenklich, da sie bereits krankenversicherungspflichtig waren und ihre Einbeziehung in die Invalidenversicherung sie mit zwei verschiedenen Beiträgen belastet hätte.[31]) Es wurde jedoch den selbständigen Gewerbetreibenden gestattet, bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr freiwillig in die Invalidenversicherung einzutreten (§ 1243 alte Fassung). Desgleichen war es den Mitgliedern der Invalidenversicherung gestattet, bei ihrem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung die Versicherung freiwillig fortzusetzen (§ 1244 RVO alte Fassung). Die bereits erwähnte Neufassung der Reichsversicherungsordnung übernahm die vorher genannten Bestimmungen über die Invalidenversicherung der rechtlich Selbständigen.

Die ursprüngliche Fassung der Reichsversicherungsordnung enthielt in den Bestimmungen über die Unfallversicherung lediglich die Vorschrift, daß es Unternehmern und Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betrieben, freistand, sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern (§ 550 RVO alte Fassung). Ferner gab § 548 Ziffer 2 RVO in der alten Fassung die Möglichkeit, die Satzung dahingehend zu erweitern, Hausgewerbetreibende, die

[29]) RGBl. I, S. 779.
[30]) RGBl. I, S. 9.
[31]) Begründung, S. 389.

Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes waren, der Versicherungspflicht gegen Betriebsunfälle für ihre eigene Person zu unterstellen.

Auch diese Bestimmungen wurden durch die bereits vorher erwähnte Neufassung der Reichsversicherungsordnung übernommen.

Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 enthielt keinerlei Bestimmungen über die Versicherung rechtlich Selbständiger. Auch die Neufassung vom 28. Mai 1924 [32]) sah eine Versicherung dieser Personengruppen noch nicht vor. Durch § 6 war lediglich der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Möglichkeit gegeben, die Versicherungpflicht auf die Personen zu erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die Versicherungspflichtigen ausübten, jedoch nur, soweit sie auf eigene Rechnung tätig waren und in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigten.

Auf Grund dieser Vorschrift wurden durch die Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929 [33]) die Hebammen und die Musiker in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen.

Die zweite Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 14. März 1932 [34]) bezog auch die in der Krankenpflege tätigen Personen, soweit sie keine Angestellten beschäftigten und auf eigene Rechnung tätig waren, in die Versicherungspflicht ein.

Weitere Gruppen rechtlich Selbständiger wurden bis zum Jahre 1933 nicht in den Kreis der versicherungspflichtigen Personen einbezogen.

Es war lediglich noch vorgesehen, daß sich Mitglieder der Angestelltenversicherung freiwillig weiter versichern konnten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgaben. Voraussetzung war lediglich, daß sie mindestens 4 Monate Mitglied der Angestelltenversicherung gewesen waren (§ 21).

Wenn man die Stellung der rechtlich Selbständigen auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes von ihrem Erlaß bis zum Jahre 1933 zusammenfassend betrachtet, so kann abschließend für diese Zeit gesagt werden, daß nur sehr wenige Gruppen rechtlich Selbständiger in die Sozialversicherung einbezogen waren. Wenn auch die Möglichkeit, sich weiter zu versichern oder freiwillig der Versicherung

[32]) RGBl. I, S. 563.
[33]) RGBl. I, S. 151.
[34]) RGBl. I, S. 142.

beizutreten, gegeben war, so wird dadurch doch nicht die Pflichtversicherung ersetzt. Man muß hierbei immer bedenken, daß nur die unmittelbar durch das Gesetz eintretende Erfassung sämtlicher rechtlich Selbständiger in der Sozialversicherung eine endgültige Lösung des Problems herbeiführen wird.

III. Die Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen im dritten Reiche:

1. Erweiterung des freiwilligen Eintritts in die Rentenversicherungen.

Die Träger der Sozialversicherung hatten Ende des Jahres 1932 und Anfang des Jahres 1933 infolge des Niederganges der deutschen Wirtschaft, der Arbeitslosigkeit von ungefähr 7 Millionen Arbeitskräften und des dadurch bedingten Ausfalls eines erheblichen Teiles von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen und infolge des sich auswirkenden Verlustes fast des ganzen angesammelten Vermögens in der Inflation mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die nationalsozialistische Regierung konnte sich daher nach der Machtergreifung nicht mit Änderungen oder Reformen der Sozialversicherung zugunsten der rechtlich Selbständigen befassen, sondern mußte vor allen Dingen versuchen, eine wirtschaftliche Gesundung der Versicherungsträger herbeizuführen.

Das Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 [1]) schuf die Grundlage für ein neues, einheitliches und übersichtliches Sozialversicherungsrecht.

Die folgenden Jahre brachten insbesondere durch den erfolgreichen Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und das dadurch bedingte Ansteigen des Beitragsaufkommens eine so wesentliche Verbesserung in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Versicherungsträger, daß es nunmehr die nationalsozialistische Regierung unternehmen konnte, sich mit den schon lange Jahre angestrebten Änderungen und Reformen der Sozialversicherung zu befassen.

a) Die Selbstversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

Die erste grundlegende Änderung brachte das Gesetz vom 23. Dezember 1936 [2]) über die Änderung einiger Vorschriften der

[1]) RGBl. I, S. 577.
[2]) RGBl. I, S. 1228.

Reichsversicherung. Dieses Gesetz sucht in seinem Anfang die Lage der deutschen Staatsangehörigen im Ausland auf dem Gebiet der Sozialversicherung zu verbessern. Vor Erlaß dieses Gesetzes waren nur die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigten deutschen Reichsangehörigen je nach ihrer Tätigkeit in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung versichert (§ 1228 RVO, § 5 AVG). Die vielen anderen Berufstätigen waren in Fällen des Alters und der Invalidität sich selbst überlassen, d. h. sie mußten die Hilfe des Gaststaates in Anspruch nehmen, soweit ihnen diese gewährt wurde. Wenn auch im allgemeinen vom Gaststaat und ihren dortigen Arbeitgebern in diesen Fällen gesorgt wurde, so blieb es gerade für die Deutschen im Ausland nicht selten ein bedrückendes Gefühl, zu wissen, daß sie keine Möglichkeit hatten, von sich aus gegen derartige Wechselfälle des Lebens Vorsorge zu treffen. Es war daher eine der ersten Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung, die Sozialvorschriften für die deutschen Volksgenossen im Ausland zu erweitern, da die deutsche Volksgemeinschaft nicht nur die im Schutzverband des Deutschen Reiches lebenden Deutschen, sondern alle Deutschen des In- und Auslandes umfaßt.

Durch § 1 dieses Gesetzes wurden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§ 1243, Abs. 1) und des Angestelltenversicherungsgesetzes (§ 22, Abs. 1), die einigen Berufen die Selbstversicherung gestatteten, dahingehend erweitert, daß alle Deutschen im Ausland die Möglichkeit erhielten, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr freiwillig der Invaliden- oder Angestelltenversicherung beizutreten. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob sie rechtlich selbständig sind oder nicht. Auch die Höhe des Einkommens ist für die Selbstversicherung ohne Bedeutung.[3]) Das Gesetz ließ weiterhin die Wahl zwischen der Invaliden- oder Angestelltenversicherung zu.

b) Die Selbst- und Weiterversicherung der deutschen Staatsangehörigen des In- und Auslandes.

Dieses Gesetz gab das Vorbild für ein weiteres grundlegendes Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937.[4]) Die §§ 1243 RVO und 22 AVG wurden durch eine Neufassung ersetzt.

[3]) Die Reichsversicherung 1936, S. 289.
[4]) Reichsgesetzblatt I, S. 1391.

Die §§ 1243 und 1244 der RVO gelten hinfort gemäß § 21 AVG entsprechend für die Selbst- und Weiterversicherung in der Angestelltenversicherung.

Gemäß § 1243 RVO ist nunmehr jeder deutsche Staatsangehörige im In- und Auslande berechtigt, bis zum vollendeten 40. Lebensjahr freiwillig in einen der beiden Versicherungszweige einzutreten, soweit er nicht aufgrund der Versicherungsvorschriften bereits versicherungspflichtig ist.

Nach § 1244 RVO ist die Weiterversicherung, wie sie bereits im § 1244 RVO alte Fassung gestattet war, auch weiterhin zulässig. Es kann aber nunmehr nur der die Versicherung fortsetzen oder später erneuern, der beim Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mindestens 26 Wochenbeiträge aufgrund der Versicherungspflicht nachweist. Außerdem ist gemäß § 1244, Satz 4 RVO [5]) die Weiterversicherung nur in dem Versicherungszweige zulässig, in dem von dem Versicherten mindestens ein Beitrag aufgrund der Versicherungspflicht entrichtet worden ist. Soweit das Recht zur Weiterversicherung bereits nach den früheren Vorschriften ausgeübt worden ist, verbleibt es bei der bisherigen Regelung. [6])

Damit ist gesagt, daß es nicht in das Belieben des einzelnen gestellt ist, welcher Versicherungsart er sich nunmehr zuwenden will, sondern es soll jeder Volksgenosse sich in dem Versicherungszweig weiter versichern, in dem er bereits pflichtversichert war. Hierdurch soll erreicht werden, daß der Versicherte nur in den Genuß der Versicherungsleistungen kommt, die ihm aufgrund der Pflichtversicherung, wenn diese fortgesetzt worden wäre, zugestanden hätten. Außerdem ist dem Weiterversicherten nunmehr die Gewähr dafür gegeben, daß ihm keine Beitragsleistung beim Eintritt des Versicherungsfalles verloren geht. Denn wenn auch nach § 1544a ff. RVO für die Wartezeit und Anwartschaft in der Invaliden- und der Angestelltenversicherung die zu diesen Zweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet werden, wobei Pflicht- und freiwillige Beiträge gleichgestellt werden (§ 1544c RVO), so wird doch die Leistung nur dann gewährt, wenn in einem Versicherungszweige für mindestens 26 Wochen oder 6 Monate Beiträge entrichtet worden sind. Es kommt demnach auf jede Beitragsleistung an, so daß die in § 1244 getroffene Regelung nur zugunsten des Weiterversicherten ist, wenn er sich in der ursprünglichen

[5]) Verordnung vom 1. 9. 1938, § 17 — RGBl. I, S. 1142. —
[6]) § 113 des Gesetzes vom 21. Dezember 1937.

Pflichtversicherung weiterversichert. Außerdem ergibt schon das Wort „Weiterversicherung", daß diese nur dort möglich sein kann, wo schon ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist, und da es sich sonst um keine Weiterversicherung, sondern um eine freiwillige Versicherung handeln würde (Selbstversicherung).

Eine Ausnahme bilden lediglich die Wanderversicherten, d. h. jene Volksgenossen, die infolge des Wechsels ihrer Beschäftigung oder der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage in verschiedenen Versicherungszweigen pflichtversichert waren (§§ 1544—1544 n RVO und § 30 AVG). Ihnen steht es frei, sich in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung weiter zu versichern.

Mit diesem Gesetz ist der Weg zur Volksversicherung, wie sie bereits in einigen Staaten teilweise durchgeführt oder im Entwurf fertiggestellt ist, beschritten.

Es kann nunmehr sich jeder deutsche Staatsangehörige gegen die Wechselfälle des Lebens, wie Invalidität und Alter, durch den Beitritt zu einem der Versicherungszweige schützen, zumal da die Beitragsleistungen wesentlich niedriger sind als die der privaten Versicherungen. Besonders wird dies für die vielen rechtlich Selbständigen in Frage kommen, die in jüngeren Jahren einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind und sich dann selbständig gemacht haben. Diese Volksgenossen haben den Vorteil, daß die bereits zur Pflichtversicherun entrichteten Beiträge auf die Weiterversicherung angerechnet werden, im Gegensatz zu den sich nunmehr freiwillig Neuversichernden, deren Beitragsleistungen erst mit dem Tage des Eintritts in die Versicherung beginnen, womit auch ihre Rechte der Versicherung gegenüber[7]) zu entstehen anfangen.

Eine endgültige Lösung bringt dieses Gesetz jedoch noch nicht. So großzügig auch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung und der Weiterversicherung ist, so muß man hierbei doch immer daran denken, daß zwar viele Volksgenossen hiervon Gebrauch machen werden, daß aber ebenso viele aus Nachlässigkeit, Sorglosigkeit oder Mangel an Mitteln weiterhin keiner der Versicherungsarten beitreten werden. Außerdem wird gerade den über 40 Jahre alten rechtlich Selbständigen durch das Gesetz vom 21. Dezember 1937 nicht geholfen. Nur wenigen von ihnen konnte eine gewisse Hilfe durch die Einführung des Begriffs der Halbdeckung im Anwartschaftsrecht zuteil werden, wodurch manches als bereits

[7]) §§ 310, 1264 RVO.

verloren gegebene Recht auf Rente wieder auflebt.[8]) Aber die große Masse der rechtlich Selbständigen kann hiervon keinen Gebrauch machen, da die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

2. Die Ausdehnung der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht.

Eine Gewähr dafür, daß jeder rechtlich Selbständige gegen die Wechselfälle des Lebens, wie Krankheit, Unfall, Invalidität und sonstige Personenschäden, geschützt ist, soweit er hierzu mit eigenen Mitteln außerstande ist, bietet dem Staat, der das größte Interesse an dem Schutz seiner Volksgenossen hat, aber nur die pflichtmäßige Einbeziehung aller dieser rechtlich selbständigen Personen in die Sozialversicherung.

Es ist jedoch nicht möglich, auf einmal die Sozialversicherungsgesetze dahingehend abzuändern und zu erweitern, daß sämtliche rechtlich Selbständigen in die Pflichtversicherung einbezogen werden. Es sind daher vor allen Dingen die rechtlich Selbständigen zu berücksichtigen, deren Einkommensverhältnisse nach den allgemeinen Erfahrungen so sind, daß sie sich aus eigenen Kräften nicht schützen können.

Die Reichsregierung hat daher bereits durch das Gesetz vom 21. Dezember 1937 den Kreis der versicherungspflichtigen Personen in der Angestelltenversicherung dahingehend erweitert, daß Lehrer und Erzieher verpflichtet wurden, sich in der Angestelltenversicherung zu versichern, soweit sie in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen (§ 4).

Durch das Gesetz vom 13. Januar 1938[9]) wurden weitere Berufsgruppen in die Pflichtversicherung einbezogen.

Gemäß § 165a RVO werden für den Fall der Krankheit Hausgewerbetreibende, selbständige Lehrer und Erzieher, Artisten und Hebammen pflichtversichert.

a) Hausgewerbetreibende.

Hausgewerbetreibende wurden schon durch die Reichsversicherungsordnung vor 1933 pflichtmäßig in der Krankenversicherung erfaßt. Durch die Abänderung von § 165 sind sie nunmehr gemäß § 165 a pflichtversichert.

[8]) §§ 1264, 1265 RVO in der neuen Fassung gemäß § 111 des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1393) seit dem 1. Januar 1937 in Kraft.
[9]) RGBl. I, S. 33.

b) Selbständige Lehrer und Erzieher.

Ferner sind nun versicherungspflichtig selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen. Hierdurch ist einem langgehegten Wunsch dieser Berufsgruppe Rechnung getragen, denn gerade diese Volksgenossen haben trotz ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit schwer um das Dasein zu kämpfen, so daß es ihnen in den meisten Fällen nicht möglich ist, von sich aus die notwendigen Rücklagen zu machen, um für den Fall der Krankheit geschützt zu sein. Man denke hierbei nur an die vielen Musiklehrer, Sportlehrer, Tanzlehrer und die Lehrer der verschiedensten anderen Berufe, soweit sie nicht bereits nach § 165 RVO, Ziffer 5 und 6 pflichtversichert sind. Bei den in § 165 a RVO genannten Lehrern und Erziehern handelt es sich um die Volksgenossen, die einer verschieden großen und wechselnden Anzahl Schülern Unterricht erteilen oder diese erziehen. Diese sind nicht gebunden an die Weisungen eines einzelnen Schülers und auch nicht abhängig von einem Schüler, sondern gestalten ihren Lehrplan nach eigenem Ermessen, und zwar unabhängig davon, ob ein Schüler ausfällt oder ein anderer an dessen Stelle tritt.[10]) Im Gesetz ist eine Beschränkung dahingehend gemacht, daß nur solche Lehrer und Erzieher versicherungspflichtig sind, die in ihrem Betrieb heine Angestellten beschäftigen. Der Grund hierfür ist darin zu sehen, daß Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betrieb noch Angestellte beschäftigen, auch in der Lage sein werden, die erforderlichen Mittel für den Fall der Krankheit und des Alters aufzubringen. Es ist bereits an anderer Stelle gesagt worden, daß die in § 165 a RVO genannten Lehrer und Erzieher gemäß § 4, Ziffer 1 AVG auch in der Angestelltenversicherung pflichtversichert sind.

c) Artisten.

Nach § 165 a, Ziffer 3 RVO und § 4, Ziffer 2 AVG sind ebenfalls nach dem Gesetz vom 13. Januar 1938 nunmehr auch die Artisten versicherungspflichtig.

Gemäß § 165, Abs. 1, Ziffer 4 RVO und § 1, Abs. 1, Ziffer 5 AVG waren bisher nur die Bühnenmitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen versicherungspflichtig. Hierunter waren die Personen zu verstehen, die an einer Bühne tätig sind aufgrund

[10]) Zentralblatt 1938, Nr. 23, S. 441.

eines Dienstvertrages und daher abhängig sind, so daß sie vom Bühnenleiter zu wechselnden Beschäftigungen aufgrund ihrer Ausbildung herangezogen werden können und sich den Weisungen des Bühnenleiters unterordnen müssen.

Diese Voraussetzungen treffen für Artisten, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in denen sie sich als Bühnenmitglieder und damit abhängig von den Weisungen des Bühnenleiters beschäftigen lassen, nicht zu. Sie gehen vielmehr in der Regel, wie die amtliche Begründung ausführt, hier und dort für kurze Zeit auf Engagements und schließen mit den einzelnen Bühnen nur einen Vertrag dahingehend ab, daß sie bloß bestimmte Vorführungen leisten, für deren Ausgestaltung sie selbständig verantwortlich sind. Ihr Vertragsverhältnis ist also vorwiegend Werk- und nicht Dienstvertrag. Es ist daher nicht einzusehen, inwiefern diese Artisten schlechter gestellt sein sollten als die sonstigen Bühnenschaffenden. Der Unterschied besteht ja lediglich darin, daß die Bühnenmitglieder aufgrund eines für längere Zeit eingegangenen Engagements für diese Zeit auch wirtschaftlich gesichert sind, während die Artisten stets ihren Beschäftigungsort wechseln müssen. Außerdem sind gerade Artisten den Wechselfällen des Lebens bei ihrer Tätigkeit besonders ausgesetzt.[11])

Aufgrund der zahlreichen Anregungen aus den Kreisen der Artisten und ihrer Berufsorganisationen sind nunmehr die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß auch dieser Berufsstand der Kranken- und Angestelltenversicherungspflicht unterworfen ist. Allerdings mit der Einschränkung, daß hiervon nur die Artisten betroffen werden, die Mitglied der Reichstheaterkammer, Fachschaft Artistik, sind, da nur diese zur Ausübung des Berufes „Artisten" berechtigt sind.[12])

d) Hebammen mit Niederlassungserlaubnis.

§ 165 a RVO hat eine Erweiterung außerdem durch § 22 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938[13]) insoweit erfahren, daß künftig auch Hebammen mit Niederlassungserlaubnis pflichtversichert sind. Die bisherige Regelung nach der bereits besprochenen Verordnung über die Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht vom 8. Oktober 1929, wodurch die Hebammen

[11]) zu vergleichen die Ausführungen in der Zeitschrift „Die Reichsversicherung" 1938, S. 7 ff.

[12]) VO. zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 — RGBl. I, S. 197. —

[13]) RGBl. I, S. 1893.

angestelltenversicherungspflichtig wurden, erfuhr durch § 22 des Gesetzes vom 21. Dezember 1938[13]) dahingehend eine Änderung, daß nunmehr nur Hebammen mit Niederlassungserlaubnis in den Kreis der angestelltenversicherungspflichtigen Personen einbezogen wurden. Diese Änderung war durch das Hebammengesetz bedingt worden, da der Beruf als Hebamme nur aufgrund einer Niederlassungserlaubnis ausgeübt werden kann. Aufgrund von § 165 a RVO und § 4 AVG ist nunmehr angeordnet, daß sämtliche Hebammen, soweit sie von der zuständigen Verwaltungsbehörde die Zulassungserlaubnis erhalten haben, unter dem Schutz der Kranken- und Angestelltenversicherung stehen, gleichviel ob sie mit mehr oder minder großen Unterbrechungen zur Hilfeleistung herangezogen werden.[14])

3. Ausdehnung der Angestelltenversicherungspflicht allein: die Altersversorgung für das deutsche Handwerk.

Die durch die Neuordnung der Sozialversicherung in den §§ 165 a RVO und 4 AVG erfaßten Berufe bilden einen sehr geringen Hundertsatz in der Gesamtzahl der rechtlich Selbständigen. Ihre Einbeziehung in den Kreis der Pflichtversicherten brachte daher keine größeren Schwierigkeiten mit sich. Um so größer ist der Wagemut der nationalsozialistischen Regierung, die größte Gruppe der rechtlich Selbständigen, nämlich die Handwerker, in der Sozialversicherung zu erfassen.

Über die Bestrebungen und Wünsche und auch über die Schwierigkeiten vor Erlaß dieses Gesetzes ist bereits an anderer Stelle alles Erforderliche gesagt worden.

Das Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1900) und die hierzu ergangenen Ergänzungs- und Durchführungsverordnungen vom 12. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1255) und vom 28. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2113) regeln in umfassender Weise den Schutz aller Handwerker und ihrer Familienangehörigen. Dieses Gesetz stellt keine Zusammenfassung oder Neufassung bereits bestehender gesetzlicher Bestimmungen dar, sondern ist eine völlige Neuregelung, die, wenn sie sich bewährt, vielleicht einmal Vorbild für eine ähnliche Regelung für alle die Selbständigen werden kann, die außer der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung bis heute noch keine geregelte Versorgung für das Alter haben.

[13]) RGBl. I, S. 1893.
[14]) Amtliche Begründung im Reichsarbeitsblatt 1939, Teil IV, S. 163.

Mit Erlaß dieses Gesetzes ist der Forderung des 15. Punktes im Programm der NSDAP wenigstens zum Teil nachgekommen, wo ausdrücklich gesagt ist:

„Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung.“ [15])

Aus dem Wort „Altersversorgung“ könnte man schließen, daß es sich um keine Versicherung, sondern um eine Versorgung ähnlich der Staatsbürgerversorgung anderer Staaten handelt. Ein solcher Gedanke erscheint nicht so abwegig, wenn man das Schrifttum verfolgt, das sich mit dem Problem eines Schutzes für das Alter der selbständigen Berufe befaßt. [16])

Schuhmann fordert in seinem Werk „Sozialpolitik im neuen Staat“ u. a. eine Volksversorgung für das Alter, die er jedem Volksgenossen zubilligen will, der das 60. Lebensjahr erreicht hat, nicht mehr zu arbeiten vermag und kein Vermögen oder sonstige Einkünfte, Renten und dergl. hat, aus denen er seinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kann. Ähnlich stellt sich auch Rosenberg a. a. O. die Altersversorgung vor. Als weitere Voraussetzungen für die Gewährung einer derartigen Altersversorgung werden noch folgende Punkte von dem Schrifttum angegeben:

Reichsangehörigkeit,
Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte,
Aufenthalt im Inland,
Würdigkeit und dergl.

Für die Beschaffung der Mittel zu dieser Versorgung ist in keinem Werk ein besonderer Weg vorgeschlagen, es wird lediglich immer zum Ausdruck gebracht, daß der Staat hierfür aufzukommen habe, d. h. also praktisch gesehen, die Mittel für diese Art der Versorgung müßten aus den Einnahmen des Staates, aus dem Aufkommen der Steuern usw. entnommen werden. Eine derartige Lösung ist bereits in anderen Staaten, wie am Schlusse dieser Untersuchung näher dargetan werden soll, versucht worden. Leider liegen nur sehr wenige und auch recht dürftige Berichte aus dem Ausland hierunter vor. Ob und inwieweit sich diese Lösung des Problems bewähren wird, läßt sich daher noch nicht sagen. M. E. hat der Schutz für das Alter im Rahmen der sogenannten „Staats-

[15]) Rosenberg: Wesen, Ziele, Grundsätze der NSDAP, S. 29 ff.
[16]) Schuhmann, a. a. O., S. 231 ff.: Niederdeutsche Steuerzeitung 1938, S. 380; Die Ortskrankenkasse 1939, Nr. 22.

bürgerversorgung" zu sehr den Beigeschmack einer öffentlichen Fürsorge, der man nur einen neuen Namen gegeben hat. Man stelle sich einmal vor, ein Handwerker, der sein ganzes Leben lang von früh bis abends für sich und vielleicht eine große Kinderzahl geschaffen hat und aus diesem Grund nur wenig für das Alter zurücklegen konnte, soll einen Antrag stellen auf Gewährung dieser vom Schrifttum gewünschten Versorgung. Er würde zu diesem Zweck eine Reihe Fragen zu beantworten haben, er müßte seine Verhältnisse bis in das Kleinste schildern, kurzum es würde für einen Handwerker ein niederdrückendes Gefühl sein, jetzt wie jemand, der die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehme, vorstellig werden zu müssen, nachdem er bisher in der Lage gewesen ist, frei und unabhängig zu schaffen. Eine Lösung dieses Problems konnte daher nur in der nun geschehenen Weise erfolgen. Die Einbeziehung der Altersversorgung für das deutsche Handwerk in die Rentenversicherung der Angestellten, ohne daß die selbständigen Handwerker dadurch etwa „Angestellte" werden, ist wohl die beste Lösung. Die Erfahrungen in diesem Versicherungszweig kommen dieser Neuordnung zugute, und der Handwerker darf nun selbst beitragen für den Schutz seines Alters, auf den er nunmehr einen Anspruch hat.

Das neue Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß in Zukunft alle selbständigen Handwerker für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen versichert sind. Hierunter fallen alle die Handwerker, die selbständig ein Handwerk als stehendes Gewerbe betreiben und auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I, S. 1015) in Verbindung mit der dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (RGBl. I, S. 15) in die Handwerksrolle eingetragen sind. Unter den Begriff Handwerker fallen demnach auch die Handwerkerinnen, soweit sie die angeführten Voraussetzungen erfüllen. Nicht erfaßt werden durch dieses neue Gesetz über die Altersversorgung die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Handwerker, die Gesellen und Lehrlinge; diese bleiben wie bisher in der Invalidenversicherung. Allerdings besteht auch für diese Volksgenossen die Pflicht, sich auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung zu versichern, wenn sie sich selbständig machen und in der Handwerksrolle eingetragen sind. Gemäß § 1, Ziffer 3 des Gesetzes berührt der Anschluß an die Angestelltenversicherung, wie bereits bemerkt, nicht die Selbstän-

digkeit der Handwerker. Auch die übrigen Sozialversicherungsgesetze finden keine Anwendung auf die Handwerker, sie sind also nicht krankenversicherungspflichtig und können auch zu den Beiträgen auf Grund des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nicht herangezogen werden, da diese gesetzlichen Bestimmungen sich nur auf die Personen beziehen, die in einem Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis stehen. Das vorliegende neue Gesetz beschränkt sich lediglich darauf, den Handwerker im Alter zu sichern, da der selbständige Handwerker mit ganz geringen Ausnahmen in der Lage sein wird, in Fällen der Krankheit für sich selbst zu sorgen. Nach § 2 des Gesetzes gilt die Versicherungsgrenze von 7200 Mark nicht, wie sie in § 3 AVG festgelegt ist. Es werden also alle Handwerker ohne Rücksicht auf ihr Einkommen erfaßt. Somit ist auch der bestgestellte ebenso wie der wirtschaftlich schwächere Handwerker an der Aufbringung der Mittel beteiligt nach dem nationalsozialistischen Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz". Von besonderer Bedeutung ist die Bestimmung des § 2, Ziffer 1, daß die Versicherung das gesamte Jahreseinkommen des einzelnen Handwerkers erfaßt, während sonst als versicherungspflichtiges Jahreseinkommen nur das Einkommen aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gilt. Eine ähnliche Regelung hätte bei den Handwerker oft zu Schwierigkeiten geführt, da ihr Einkommen aus den verschiedensten Tätigkeiten fließt, z. B. aus der Tätigkeit als Handwerksmeister, aus einem vielleicht hiermit verbundenen Handel, aus Einnahmen aus einem Hausgrundstück, aus einer nebenbei betriebenen Landwirtschaft und dergl. Außerdem hätte eine Begrenzung auf das Einkommen aus versicherungspflichtiger Tätigkeit in den meisten Fällen einen bei weitem niedrigeren Beitragssatz herbeigeführt, als er nunmehr durch die Erfassung des gesamten Einkommens erzielt wird. Da sich aber die Höhe der Renten nach der Höhe der eingezahlten Beiträge errechnet, ist auf diese Weise dafür gesorgt, daß die Höhe der Rente ungefähr der Lebenshaltung des Handwerkers entsprechen wird. D. h. ein Handwerker, der gut verdient und daher mehr für seine Lebenshaltung ausgeben kann, wird auf Grund der höheren Beiträge eine seinem früheren Einkommen entsprechend höhere Rente im Versicherungsfall erhalten als ein Handwerker mit einem geringeren Einkommen, der deshalb auch geringere Beiträge gezahlt hat.

Für die Feststellung des Jahreseinkommens zieht man am besten den Einkommensteuerbescheid heran, teilt das Jahreseinkommen durch 12 und erhält so das durchschnittliche Monatseinkommen,

auf Grund dessen dann die Höhe der monatlich zu entrichtenden Beitragsmarken sich ergibt. Andererseits dürfte aber diese Frage zu Schwierigkeiten keinen Anlaß bieten, da die heute bereits überall durchgeführte Buchführungspflicht es jedem Handwerker leicht ermöglicht, am Ende eines jeden Monats sein Einkommen zu errechnen. Die Höhe der Beiträge sind für die Einkommensgrenzen verschieden hoch (§§ 169, 171 AVG). Der Handwerker hat also die Aufgabe, sich bei der zuständigen Ausgabestelle der Angestelltenversicherung eine Versicherungskarte ausstellen zu lassen und die Beiträge monatlich durch Einkleben und Entwertung der entsprechenden Marken, die bei der Post erhältlich sind, zu entrichten.[17])

Eine Ausnahme von der allgemeinen Versicherungspflicht ist durch § 3 des Gesetzes geschaffen. Danach können Handwerker, die mit einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes oder des Erlebens eines bestimmten Lebensalters abgeschlossen haben oder abschließen, je nach der Höhe der Lebensversicherung entweder die vollständige oder die halbe Befreiung von der Beitragsleistung zur Angestelltenversicherung beantragen. Hiermit ist dem Handwerker die Wahl überlassen, die günstigste Lösung für sich auszusuchen, die den meisten Handwerkern sicherlich mancherlei Schwierigkeiten machen wird. Vorzüge bietet schließlich jede Versicherungsart. Es besteht die Möglichkeit, daß der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages sehr vorteilhaft ist, wenn der Handwerker z. B. kurz nach Abschluß des Vertrages stirbt, denn dann erhalten die Hinterbliebenen als Versicherte bereits den vollen Betrag der Lebensversicherung ausgezahlt, während in diesem Falle die Renten der Angestelltenversicherung sehr gering wären. Andererseits ist jedoch durch die einmalige Zahlung eines größeren Betrages aus der Lebensversicherung, wie Funke[18]) treffend anführt, den Hinterbliebenen nur wenig gedient, wenn z. B. kleinere Kinder da sind, da der Betrag aus der Lebensversicherung nur in den seltensten Fällen so angelegt wird, daß er bis zur Beendigung der Berufsausbildung ausreicht, so daß es besser wäre, die Kinder erhielten bis zur Beendigung ihrer Berufsausbildung Waisenrenten. Auch eine Gegenüberstellung der Beitragsleistungen für die Angestelltenversicherung und der

[17]) Vgl. Beitragsordnung der Angestelltenversicherung vom 21. November 1924 (RGBl. I, S. 745).

[18]) Funke, a. a. O. Anhang, Vorbemerkung 1.

Höhe der Prämien wird dem Handwerker seine Entscheidung nicht leichter machen. Um den Handwerkern die nötige Zeit zur Überlegung zu lassen, ist in § 7 des Gesetzes bestimmt, daß die Versicherungsfreiheit und die Halbversicherung mit dem 1. Januar 1939 beginnen, wenn der Lebensversicherungsvertrag bis zum 1. Juli 1939 abgeschlossen worden ist. Für die Halbversicherung gilt dies jedoch nur dann, wenn sie vor dem 1. Oktober 1939 beantragt wird. Diese Frist ist durch die zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk vom 28. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2113) dahingehend verlängert worden, daß die Halbversicherung auch dann noch auf den 1. Januar 1939 zurückwirkt, wenn ein Handwerker, der auf Grund des besonderen Einsatzes zur Wehrmacht eingezogen ist, sie vor dem 1. Januar 1940 beantragt. Ferner ist durch diese Verordnung eine Erleichterung für die älteren Handwerker in der Weise getroffen, daß für Handwerker, die vor dem 1. Januar 1939 das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung mit dem 1. Januar 1939 beginnen, wenn der Lebensversicherungsvertrag vor dem 1. Januar 1940 abgeschlossen wird. In allen anderen Fällen beginnt nach § 4, Ziffer 3 des Gesetzes die Versicherungsfreiheit mit dem Kalendermonat, in dem der Lebensversicherungsvertrag geschlossen wird, die Halbversicherung mit dem Tag, in dem sie auf der Versicherungskarte der Angestelltenversicherung vermerkt wird.

Für die Höhe des Lebensversicherungsvertrages bestimmt § 4, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes, daß entweder für die Lebensversicherung ebensoviel aufzuwenden ist, wie für die Angestelltenversicherung zu zahlen wäre, oder daß andererseits der Lebensversicherungsvertrag bei Abschluß auf Zahlung eines Kapitals auf eine Versicherungssumme von mindestens 5000 Mark lautet. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß dem Handwerker eine halbwegs ausreichende Summe für seinen Lebensabend zur Verfügung steht. Ob der Betrag von 5000 Mark allerdings ausreicht, erscheint recht zweifelhaft. Die Sozialpolitiker hatten eine Summe von mindestens 10 000 Mark als ungefähr ausreichend und im Verhältnis zu der Rentenleistung der Angestelltenversicherung stehend angesehen. [19]) Der Handwerker wird also gut daran tun, wenn er einen Lebensversicherungsvertrag auf eine höhere Summe abschließt. Keineswegs darf für die Höhe der Lebensversicherung die Höhe der zu zahlenden Prämien ausschlaggebend sein und den Handwerker

[19]) Funke, a. a. O., § 4, Anmerkung 3.

infolge der zu zahlenden Prämien bestimmen, nur die im Gesetz vorgesehene Mindestsumme als Versicherungssumme zu nehmen.

Die 2. Durchführungsverordnung a. a. O. füllt eine Lücke im Gesetz aus, in dem nunmehr die Frage geregelt ist, wer als bezugsberechtigt im Lebensversicherungsvertrag bezeichnet sein muß, damit der Handwerker die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung für sich in Anspruch nehmen kann. Nach § 4 der VO müssen außer der nach dem Angestelltenversicherungsgesetz [19]) witwenrentenberechtigten Ehefrau von den Kindern mindestens die als bezugsberechtigt bezeichnet werden, die beim Tode des Handwerkers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ist eine Handwerkerin versichert, so ist an Stelle der Ehefrau (§ 4, Ziffer 2 der VO) der Ehemann einzusetzen, auch wenn er nach dem Angestelltenversicherungsgesetz nicht witwenrentenberechtigt [20]) wäre. Wird diesen Erfordernissen nicht Rechnung getragen, so enden die Versicherungsfreiheit und die Halbversicherung mit dem Ablauf des dritten Monats nach Eintritt der Änderung, z. B. bei Geburt eines Kindes, falls nicht die Lebensversicherung bis dahin entsprechend geändert wird (Ziffer 3 a. a. O.). Ferner ist in Ziffer 4 a. a. O. bestimmt, daß die Anteile der bezugsberechtigten Hinterbliebenen gleich sein müssen. Sind jedoch keine Kinder vorhanden, die nach § 1258 RVO zum Bezug von Waisenrente berechtigt wären, so muß der Ehefrau oder gemäß Ziffer 2 a. a. O. dem Ehemann das gesamte Kapital zugedacht sein.

Von Bedeutung ist ferner § 6 des Gesetzes. Danach erhalten halbversicherte Handwerker beim Eintritt des Versicherungsfalles (§§ 26, 27, 31, 397 AVG) den halben Grundbetrag und die Steigerungssätze, die den ermäßigten Beiträgen entsprechen. Ferner kann die Gewährung eines Heilverfahrens davon abhängig gemacht werden, daß der Handwerker die Kosten zur Hälfte trägt. Ferner ist noch eine Regelung für den Fall getroffen, daß ein Handwerker die vollen Beiträge entrichtet, nachdem er vorher nur die Halbversicherung in Anspruch genommen hatte. Der Handwerker erhält dann den vollen Grundbetrag, wenn er nach dem Ende der Halbversicherung mindestens 60 Beiträge entrichtet, die dem vollen Jahreseinkommen entsprechen (vgl. § 6, Ziffer 3 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes).

Die Versicherungsfreiheit und die Halbversicherung enden, wenn für die Lebensversicherung nicht mehr der erforderliche Betrag aufgewendet wird oder die Versicherungssumme (§§ 4, 5

[20]) § 28 AVG.

des Gesetzes) unter die erforderliche Mindesthöhe sinkt. Der Handwerker hat daher zum Beispiel bei Erhöhung seines Jahreseinkommens zu prüfen, ob er nicht eine höhere Beitragsstufe in der Angestelltenversicherung zu zahlen hat, denn in diesem Falle hätte er unter Bezug auf die Vorschrift in § 4 Ziffer 1 des Gesetzes auch seine Prämien entsprechend zu erhöhen. Außerdem ist in § 8 des Gesetzes gesagt, daß Handwerker auf ihre Versicherungsfreiheit oder Halb versicherung verzichten können oder diese nicht mehr geltend zu machen brauchen, wenn sie daneben noch der Angestelltenversicherung beitreten wollen.

Von sehr großer Bedeutung ist § 10 des Gesetzes. Handwerker können hiernach für die Zeit, in der sie selbständig gewesen sind, frühestens jedoch für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten nachentrichten. Dieses Recht kann jedoch nur bis zum 31. Dezember 1941 ausgeübt werden und erlischt, wenn der Handwerker berufsunfähig wird, das 60. Lebensjahr vollendet oder stirbt.

Der Gesetzgeber hat die Frist absichtlich so weit gesetzt, um den Handwerkern zu ermöglichen, in weitestem Maße die Vergünstigung auszunützen, denn es würde vielen Handwerkern bei einem kürzeren Zeitraum nicht möglich sein, den für die Nachentrichtung erforderlichen Betrag aufzubringen. Praktisch wird die Möglichkeit der Nachentrichtung bei einer großen Anzahl Handwerker werden, die in den wirtschaftlich schlechten Jahren einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind und sich nunmehr in den Zeiten des Aufstiegs wieder selbständig gemacht haben, oder die zwischen selbständiger und unselbständiger Beschäftigung gewechselt haben. Die Zeiten der Selbständigkeit brauchen daher auch nicht geschlossen zusammenliegen[21]).

Außerdem können alle die Handwerker, die als Gesellen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sind, sich dann als Meister selbständig gemacht haben, nunmehr ihre alten in der Pflichtversicherung erworbenen Rechte wieder aufleben lassen, wenn sie versäumt hatten, die Versicherung fortzusetzen (§ 1244 RVO).

In allen diesen Fällen können die Handwerker sich eine entsprechend höhere Rente sichern. Sollte es ein Handwerker jedoch versäumen, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen, so kommen für die Nachentrichtung der Beiträge nur die allgemeinen Vorschriften der §§ 190 AVG und 1242—1246 RVO in Betracht, die in

[21]) Funke, a. a. O., Anm. 1 zu § 10 des Gesetzes.

der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I Seite 1393) besagen, daß Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge unwirksam sind, wenn sie nach Ablauf von 2 Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Hat jedoch ein Handwerker bisher zur Aufrechterhaltung seiner früher erworbenen Ansprüche freiwillige Beiträge zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung entrichtet, was besonders seit dem Gesetz vom 21. Dezember 1937 von vielen Handwerkern getan worden ist, so gelten diese freiwillig geleisteten Beiträge für die Erfüllung der Wartezeit als Pflichtbeiträge (§ 10 Ziffer 3 des Gesetzes). Dies ist insofern von Bedeutung, als mit den Pflichtbeiträgen die Wartezeit schneller erfüllt wird, die 60, 120 oder 180 Monatsbeiträge in der Angestelltenversicherung und 260, 520 oder 780 Wochenbeiträge in der Invalidenversicherung beträgt (§§ 1262, 1263 RVO und § 31 AVG).

§ 12 des Gesetzes besagt lediglich noch, daß das Gesetz mit dem 1. Januar 1939 im Altreich in Kraft getreten ist. Die Einführung in Österreich, im Sudetengau, im Memelland und in den neuerworbenen Gebietsteilen des Großdeutschen Reiches bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten, da in diesen Gebieten noch vordringlichere Aufgaben zu erfüllen und die Sozialversicherungsbestimmungen des Altreichs dort noch nicht in Geltung sind.

Ferner enthält § 11 des Gesetzes die Möglichkeit einer Sonderregelung auf Antrag des Reichshandwerksmeisters für solche Handwerkerversorgungseinrichtungen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestanden haben. Gemeint sind hiermit die verschiedensten Selbsthilfeeinrichtungen der Handwerker, die ihren Mitgliedern für das Alter eine entsprechende Pension oder Altersrente gewährten. Von dieser Ermächtigung ist bisher noch nicht Gebrauch gemacht worden. Es kann daher nicht gesagt werden, in welcher Form die Sonderregelung durchgeführt werden wird, falls der Reichshandwerksmeister den entsprechenden Antrag für eine derartige Einrichtung stellen sollte. Es ist möglich, daß die Einrichtungen aufgelöst werden, ihre Mittel der Angestelltenversicherung überwiesen und den Mitgliedern die gezahlten Beiträge für die Angestelltenversicherung angerechnet werden. Es könnte auch in der Weise verfahren werden, wie es Funke vorschlägt [22]), daß den Mitgliedern dieser Einrichtungen die Versicherungsfreiheit oder die Halbversicherung eingeräumt wird. Auf jeden Fall wird man bei einer dementsprechenden Regelung immer von der Selbsthilfeein-

[22]) Funke, a. a. O., Einführung, S. 16.

richtung und ihrem Aufbau ausgehen müssen, um dann von Fall zu Fall eine Regelung zu treffen. Maßgebend wird hierbei auch die finanzielle Lage und die Art der Leistungen durch die Einrichtung sein müssen.

Mit der Schaffung dieses Gesetzes ist nunmehr für alle Handwerker im Alter gesorgt, soweit sie von der Altersversorgung noch erfaßt werden können. Es war aus finanztechnischen Gründen jedoch nicht möglich, die Versorgung auf alle Handwerker ohne Rücksicht auf ihr Alter auszudehnen. Um auch den über 60 Jahre alten Handwerkern einen Schutz für das Alter allerdings nur im Rahmen der vorhandenen Mittel geben zu können und um die Altersversorgung zu fördern, ist in § 11 des Gesetzes gesagt, daß der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag eine jährliche Umlage von den in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerkern erhebt. Die Höhe des Beitrages usw. regelt nach Satz 2 a. a. O. der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag. Bis jetzt sind noch keine Bestimmungen hierüber ergangen, so daß sich zur Zeit noch nicht sagen läßt, in welchem Umfange von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werden wird. Wünschenswert im Interesse der Handwerker, die nicht mehr wegen ihres Alters der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung unterstellt werden können, und wegen der Handwerker, die berufsunfähig werden, bevor ein Rentenanspruch entsteht, wäre es jedenfalls, wenn der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag alsbald die erforderlichen Durchführungsbestimmungen herausgäbe, um auch diesen Handwerkern eine baldige Hilfe zuteil werden zu lassen und um es ihnen zu ersparen, daß sie sich im Unvermögensfalle an die öffentlichen oder privaten Armenfürsorgeeinrichtungen wenden müßten.

Aus dem Aufbau des Gesetzes ist zu ersehen, daß es eine glückliche Lösung der Altersversorgung für das Deutsche Handwerk darstellt. Das Gesetz zwingt auf der einen Seite die selbständigen Handwerker, für ihr Alter zu sorgen, auf der anderen Seite beläßt es den Handwerkern ihre Selbständigkeit und die Wahl zwischen den im Gesetz angegebenen Versicherungsarten. Sollten sich weiterhin irgendwelche Nachteile zeigen, so dürfte kein Zweifel darüber bestehen, daß jederzeit Verbesserungen der nunmehr geschaffenen Rechtslage vom Gesetzgeber durchgeführt werden können und auch werden.

Die kommende Altersversorgung für das deutsche Volk.

Das Problem der Sozialversicherung rechtlich Selbständiger hat in Deutschland noch keine endgültige Lösung gefunden. Der Anfang ist aber bereits gemacht durch die Einbeziehung einiger Berufsgruppen rechtlich Selbständiger in den Kreis der pflichtversicherten Personen und durch die Erweiterung der freiwilligen Versicherung.

Es ist jedoch das Bestreben seit jeher gewesen, alle schaffenden Deutschen gegen Wechselfälle des Lebens wie Krankheit, Invalidität, Unfall und Alter sowie ihre Hinterbliebenen zu schützen.

Das Programm der NSDAP vom 24. Februar 1920 enthält demgemäß in Punkt 15 den Satz:

„Wir fordern einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung."

Die Verwirklichung dieser Forderung ist nicht von heut auf morgen möglich. Bereits die bisher geschaffenen versicherungsrechtlichen Vorschriften für die rechtlich Selbständigen haben die hiermit verbundenen Schwierigkeiten gezeigt, obwohl es sich bis jetzt nur um einzelne Gruppen rechtlich Selbständiger handelte. Man muß hierbei immer bedenken, daß die rechtlich Selbständigen nicht einige Wenige, sondern viele Millionen Volksgenossen sind.

Umso bewunderungswürdiger ist es daher, daß der Führer trotz des Krieges dem Reichsorganisationsleiter Dr. Ley am 15. Februar 1940 den Auftrag erteilt hat

„die Grundlagen und Bedingungen der Durchführung einer umfassenden und großzügigen Altersversorgung des deutschen Volkes in Zusammenarbeit mit den hierzu berufenen Stellen der Partei und des Staates zu prüfen, zu klären, und die sich daraus ergebenden Vorschläge unverzüglich auszuarbeiten".

Es ist natürlich nicht zu erwarten, daß der Plan des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley für die Altersversorgung des gesamten deutschen Volkes schon in der nächsten Zeit dem Führer vorgelegt werden kann, da ein Auftrag von dieser Bedeutung mit der größten Sorgfalt und Berechnung aufgestellt werden muß, um eine ausreichende Sicherstellung des deutschen Volkes für das Alter zu gewährleisten.

Ob und inwieweit die Vorarbeiten hierfür bereits fortgeschritten sind, ist bisher nicht bekannt geworden. Es kann daher auch noch nichts darüber gesagt werden, in welcher Form die kommende Altersversorgung durchgeführt werden wird. Sie kann als Staatsbürgerversorgung ausgebaut werden, wie sie bereits einige Staaten haben, nämlich in der Weise, daß die Mittel hierfür vom Staat aufgebracht werden. Es ist auch möglich, daß ein ähnlicher Weg wie bei der Altersversorgung für das deutsche Handwerk beschritten wird, nämlich daß man die Altersversorgung für das deutsche Volk auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes durchführt. Es ist jedoch sicher, daß das kommende Gesetz grundlegende Änderungen der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes mit sich bringen wird, da zu erwarten ist, daß die bisher in diesen Versicherungszweigen versicherten Personen durch das Altersversorgungsgesetz erfaßt werden.

Die Schaffung einer Altersversicherung für das deutsche Volk wird das Problem der Sozialversicherung der rechtlich Selbständigen insoweit lösen, daß für die Zukunft nur noch die Schaffung einer Regelung für den Fall der Krankheit, der Invalidität und sonstiger Personenschäden übrig bleibt, soweit bisher hierfür noch keine Vorschriften ergangen sind.

V. Die Sozialversicherung rechtlich Selbständiger im Ausland.

Ganz allgemein kann gesagt werden, daß es in keinem anderen Staat Einrichtungen gibt, die sich mit denen der deutschen Sozialversicherung vergleichen lassen, denn der Begriff „Sozialversicherung" ist in Deutschland entstanden und ausgebaut worden. Verschiedene andere Staaten haben aufgrund der Einrichtungen und Erfahrungen Deutschlands ähnliche Organisationen ins Leben gerufen. In mehreren Ländern sind allgemein die Wagnisse der Invalidität, des Alters und des Verlustes des Familienernährers nicht durch eine Pflichtversicherung, sondern durch eine Versorgung gedeckt, die ohne vorherige Beitragsleistung eintritt und vom Staat finanziert wird. Eine solche Staatsbürgerversorgung besteht gegenwärtig in Australien, Dänemark [1]), Norwegen [2]), im irischen Freistaat, in Kanada [3]), Neuseeland, der südafrikanischen Union, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner mit gewissen Einschränkungen auch in Frankreich und Großbritannien. In diesen beiden Staaten ist die Staatsbürgerversorgung jedoch zum größten Teil durch eine Pflichtversicherung ersetzt worden. Diese Versorgung wird ganz allgemein allen Staatsangehörigen unter gewissen Voraussetzungen gewährt, also nicht nur den wirtschaftlich Unselbständigen, sondern auch den wirtschaftlich Selbständigen. Voraussetzung ist fast allgemein, daß der Antragsteller unmittelbar vor der Einreichung des Antrages auf Gewährung dieser Unterstützung eine bestimmte Anzahl von Jahren in dem betreffenden Staatsgebiet seinen Wohnsitz gehabt hat und daß sein Einkommen eine gewisse Grenze nicht überschreitet. Die Mittel hierfür werden vom Staat selbst aufgebracht, der sie wiederum aus seinen Einkünften decken muß.

Rentenversicherungen dagegen, durch die auch die rechtlich Selbständigen erfaßt werden, gibt es bereits in einigen Staaten, in

[1]) Die Reichsversicherung 1938, S. 213.
[2]) Die Reichsversicherung 1938, S. 213.
[3]) Die Reichsversicherung 1938, S. 213.

anderen wiederum liegt bereits der Entwurf für eine derartige Versicherung vor, oder es sind Bestrebungen im Gange, die vom Staat eine entsprechende gesetzliche Regelung fordern.

a) Estland.

In Estland bestand [4]) bisher eine freiwillige Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherungskasse der geistigen Arbeiter, also der Rechtsanwälte, Ärzte, Techniker usw.

Es war weiterhin die Einführung einer allgemeinen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung beabsichtigt gewesen. Ob diese Versicherung noch eingerichtet wird, und ob die freiwillige Versicherung der geistigen Arbeiter weiter bestehen bleibt, ist nach der Aufnahme Estlands als Bundesstaat in die Sowjet-Union noch ungewiß.

b) Island.

In Island [5]) gibt es eine Krankenversicherung, die allen Volksgenossen zusteht, und zwar ist an den Orten, wo eine Krankenkasse besteht, jede im Bezirk dieser Kasse wohnhafte männliche und weibliche Person berechtigt, sich zu versichern.

Außerdem ist jeder im Staatsgebiet wohnende Isländer, gleich welcher Berufsschicht er angehört, und ohne Unterschied, ob er rechtlich selbständig ist oder nicht, mit Vollendung des 16. bis zum vollendeten 67. Lebensjahr versicherungspflichtig in der Alters- und Invalidenversicherung. Den Versicherten wird im Invaliditätsfall eine Rente vom 16. Lebensjahr an gewährt und eine Altersrente vom vollendeten 67. Lebensjahr.

c) Finnland.

In Finnland [6]) ist durch Gesetz vom 31. Mai 1937 eine Alters- und Invaliditätsversicherung geschaffffen worden, die am 1. Januar 1939 in Kraft getreten ist und als Volksversicherung alle arbeitsfähigen in Finnland ansässigen Einwohner erfaßt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Es wird unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen gewährt:

---

[4]) Die Reichsversicherung 1937, S. 31.
[5]) Die Ortskrankenkasse 1937, S. 180 ff.
[6]) Reichsarbeitsblatt 1938, Teil II, S. 376 ff. Die Reichsversicherung 1938, S. 210.

Invalidenrente
Altersrente
sowie eine Zusatzrente zur Alters- und Invalidenrente.
Außerdem ist die Möglichkeit zum Abschluß einer freiwilligen Versicherung zur Pflichtversicherung vorgesehen, die dann im Falle ihres Eintritts den Versicherten in den Genuß einer höheren Rente setzt.

d) Norwegen.

In Norwegen [7]) ist durch das Gesetz vom 6. Juni 1930 in der Fassung vom 17. Juni 1937 neben der Krankenversicherungspflicht bestimmter unselbständiger Personengruppen für die Personen, deren Haupttätigkeit eine selbständige und daher nicht der Pflichtversicherung unterliegende Tätigkeit ist, die Möglichkeit geschaffen, sich freiwillig zu versichern, und zwar gilt dies für diese Personen ohne eine Beschränkung auf ein bestimmtes Einkommen.

e) Bulgarien.

In Bulgarien [8]) hat die Regierung durch das Gesetz vom 10. Februar 1937 die Grundlagen für eine pflichtmäßige Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Handwerker geschaffen und ist damit Deutschland beinahe um zwei Jahre zuvorgekommen. Jedoch beschränkt sich das bulgarische Gesetz nur auf die Beschaffung der Mittel für die Versicherung, die Leistungen sollen später geregelt werden.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes sollen zum Vergleich mit dem in Deutschland geltenden Gesetz über die Altersversorgung für das deutsche Handwerk hier angeführt werden:

Bei dem bulgarischen Handwerksverband wird eine Versicherungskasse für die pflichtmäßige Invaliden- und Altersversicherung der den Handwerksorganisationen angehörenden Handwerker errichtet.

Die Mittel für die Leistungen der Kasse werden nicht allein durch die Mitgliedsbeiträge der Versicherten aufgebracht, sondern

1. es müssen die dem Handwerksverband angeschlossenen Organisationen, die Grund- oder Hausbesitz oder ertragbringendes Kapital besitzen, jährlich 10 v. H. des Reingewinns an die Versicherungskasse abführen.

[7]) Reichsarbeitsblatt 1939, Teil IV, S. 280 ff.
[8]) Die Reichsversicherung 1938, S. 209.

2. Der Verband kann Marken im Werte von 5 und 10 Lewa zu Gunsten der Versicherungskasse herausbringen, die auf alle Schriftstücke aufgeklebt werden, die den Handwerkern ausgehändigt werden, zum Beispiel Meisterbriefe, Arbeitsbücher, Mitgliederkarten usw.
3. Es werden von den Verbandsbeiträgen der Handwerker jährlich 10 v. H. an die Versicherungskasse abgeführt.
4. Es haben die Handwerkergenossenschaften jährlich 1 v. H. ihres Reineinkommens abzuführen.

Der Versicherungskasse fließen also die verschiedensten Beträge einmal aus den von Beiträgen der Handwerker geschaffenen Vermögenswerten, zum anderen aus den Beiträgen selbst zu. Es fehlt jedoch jegliche Beteiligung des Staates an der Aufbringung der Mittel.

f) Ungarn.

In Ungarn [9]) kommt aus den Kreisen der Kleinkaufleute und Handwerker der Wunsch nach der Einführung einer pflichtmäßigen Altersversicherung. Die Mittel hierzu sollen durch einen Zuschlag zu den Beiträgen zur Handels- und Gewerbekammer aufgebracht werden. Diese Rentenversicherung der Selbständigen soll von einer bei der Sozialversicherungsanstalt der Industrie- und Handelsangestellten zu errichtenden besonderen Abteilung durchgeführt werden.

g) Rumänien.

Rumänien [10]) hat durch Gesetz vom 14. Dezember 1938 die Sozialfürsorge neu gestaltet. Durch dieses Gesetz ist die Versicherungspflicht neben einer Anzahl verschiedener gegen Entgelt beschäftigter Berufsgruppen auch auf selbständige Handwerker ausgedehnt worden, soweit ihr monatliches Höchsteinkommen 8000 Lei nicht übersteigt. Dieses Gesetz regelt den Bezug der Leistungen neu. Es werden gewährt:

Ärztliche Betreuung, Arzneien, Barunterstützungen bei Krankheit, Entbindungen, Unfall und Sterbefall, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente.

---

[9]) Die Reichsversicherung 1938, S. 214.
[10]) Reichsarbeitsblatt 1939, Teil II, S. 331 ff.

h) Großbritannien.

Großbritannien [11]) hat bereits im Jahre 1935 die Einführung der freiwilligen Alters- und Invalidenversicherung für wirtschaftlich schwache, jedoch der Versicherungspflicht nicht unterliegende Personen angekündigt, so insbesondere für kleinere Ladenbesitzer, Landwirte, Schneiderinnen und sonstige für eigene Rechnung arbeitende Erwerbstätige. Bis jetzt ist dieses Gesetz jedoch noch nicht verkündet.

Lediglich die Krankenversicherung [12]) ist seit dem Jahre 1911 gesetzlich geregelt und durch Gesetz vom 14. Juli 1936 — National Health Insurance Act — einer Neuordnung unterzogen worden. Sie ist zwar grundsätzlich eine Pflichtversicherung für Lohnempfänger. Es besteht daneben noch die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung in dieser Krankenversicherung. Die freiwillig Versicherten setzen sich größtenteils aus den Kreisen der kleinen selbständigen Berufe zusammen. Diese zahlen den gesamten wöchentlichen Beitrag, den Anteil des Arbeitgebers und ihren eigenen. Mit dieser Versicherung ist seit 1925 eine Alters-, Witwen- und Waisenzwangsversicherung verbunden, deren Leistungen sowohl den Pflichtversicherten wie auch den freiwillig Versicherten zustehen.

Gewährt werden:

freie ärztliche Betreuung, Arzneien,
Krankenunterstützung,
Beschädigtenunterstützung,
Entbindungsgeld und Kuraufenthalt.

i) Japan.

In Japan [13]) ist der Entwurf eines Volkskrankenversicherungsgesetzes fertiggestellt, der jedoch bis zur Herstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt zurückgestellt wurde. Der Entwurf besteht in der Hauptsache aus den Sachleistungen der ärztlichen Hilfe und soll insbesondere die Landwirte und Handwerker erfassen, wobei im Entwurf kein Unterschied gemacht ist, ob die Angehörigen dieser Berufe rechtlich selbständig sind oder nicht.

---

[11]) Die Reichsversicherung 1938, S. 211.
[12]) Volkstümliche Zeitschrift 1937, S. 266 ff.
[13]) Die Reichsversicherung 1938, S. 32.

j) Amerika.

Amerika[14]) hat erst sehr spät an irgendwelche soziale Maßnahmen gedacht. Der Grund hierfür liegt darin, daß man es einmal mit der Würde eines freien Amerikaners für unvereinbar hielt, sich vom Staat vorschreiben zu lassen, wie man für die Wechselfälle des Lebens vorzusorgen habe, zum anderen aber auch darin, daß es bis vor einigen Jahren den Angehörigen der USA wirtschaftlich so gut ging, daß sie imstande waren, aus eigenen Mitteln für die Wechselfälle des Lebens selbst zu sorgen. Erst die Jahre der Wirtschaftskrise brachten den Amerikanern zum Bewußtsein, daß gerade in diesen Krisenjahren staatliche soziale Maßnahmen unerläßlich sind. Die Zahl der freiwilligen Mitglieder der verschiedensten Lebensversicherungen nimmt nun ständig zu; waren im Jahre 1900 Lebensversicherungsverträge im Betrage von 8,6 Milliarden Dollar, so waren im Jahre 1937 bereits Verträge im Werte von 109,6 Milliarden Dollar in Kraft.

Jedoch werden diese freiwilligen Versicherungen von den einzelnen Berufsgruppen und besonders denen der rechtlich Selbständigen nicht als ausreichende Sicherung angesehen, denn einmal fehlen oft die Mittel, um eine Versicherung einzugehen, die in Fällen der Not den Anforderungen genügt, zum anderen ist es meist so, daß viele aus einer gewissen Nachlässigkeit heraus überhaupt keine Versicherung abschließen. Die Bestrebungen nach besserer Sicherung führten schließlich zum Erfolg.

Am 14. August 1935 wurde vom Kongreß der Vereinigten Staaten das Bundesgesetz für die soziale Sicherheit — Social Security Act — verabschiedet und am 24. Mai 1937 vom Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten für verfassungsgemäß anerkannt. Dieses Gesetz regelt für alle Staaten der USA die Bundesaltersversicherung und die Gewährung von Zuschüssen der Bundesregierung, um die Gewährung beitragsfreier Renten und die Fürsorge für Mütter und Kinder zu fördern, wobei allen bedürftigen Personen über 65 Jahren eine monatliche Rente von 30 Dollar gewährt werden soll, gleich welcher Berufsschicht die Rentenempfänger angehörten.

Ein weiterer Entwurf empfiehlt die Schaffung einer freiwilligen Altersversicherung, die im Alter jedem Versicherten unabhängig von der Bedürftigkeit eine Rente verschaffen soll. Von dieser Versicherung würden also besonders die rechtlichen Selbständigen er-

[14]) Monatsblätter der Gothaer Versicherung 1939. Die Reichsversicherung 1935, S. 366, 1936, S. 2, 1938, S. 209 ff.

faßt werden. Aber ob und inwieweit der Entwurf bereits bearbeitet wurde, ist bisher nicht bekannt geworden [15]).

Auf jeden Fall erscheint die Schaffung einer derartigen Versicherung sehr notwendig, da im Alter gerade in Amerika viele früher Selbständige Not leiden, was diesen Personen dann umso schwerer fällt, da sie in den Jahren des Schaffens meist eine gutgehende Existenz besaßen.

k) Brasilien.

In Brasilien [16]) wurde 1938 ein Gesetz über die Versicherungsgenossenschaften erlassen, das sich lediglich auf den Schutz gegen Arbeitsunfälle beschränkt ohne Unterschied, ob der Versicherte rechtlich selbständig ist oder nicht.

m) Bolivien.

In Bolivien [17]) wird die Schaffung eines Gesetzes über die Rentenversicherungen beabsichtigt, das sich auf Arbeiter und selbständige Berufstätige erstrecken soll. Auch in anderen südamerikanischen Staaten finden sich bereits Rentenversicherungsgesetze vor. Diese Tatsache ist bei den Schwierigkeiten in diesen Ländern umso bemerkenswerter, denn die geographischen und klimatischen Verhältnisse, die teilweise nur sehr dünne Besiedlung, die von Indianern und Mischlingen durchsetzte Bevölkerung brachten es mit sich, daß die Versicherungseinrichtungen sehr jungen Datums sind. Bei Schaffung von Rentenversicherungen geht man so vor, daß einzelne Berufszweige nacheinander zur Pflichtversicherung herangezogen werden.

n) Chilenischer Freistaat.

Im Chilenischen Freistaat [18]) regelt ein Gesetz vom Jahre 1924 die Kranken-, Mutterschafts-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung nicht nur für Lohnempfänger in Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, sondern auch die Pflichtversicherung für selbständige Handwerker, Kleingewerbetreibende und Kleinhändler, soweit ihr jährliches Einkommen 8000.— Pesos nicht übersteigt. Die Möglich-

[15]) Zentralblatt 1938, S. 425.
[16]) Monatsblätter der Gothaer Versicherung 1939, S. 32.
[17]) Die Reichsversicherung 1938, S. 214.
[18]) Reichsarbeitsblatt 1938, Teil IV, S. 422.

keit der freiwilligen Weiterversicherung sowie der freiwilligen Selbstversicherung im Rahmen der Rentenversicherung ist ebenfalls gegeben.

o) Peru.

In Peru [19]) ist das Sozialversicherungsgesetz am 1. März 1937 in Kraft getreten. Es umfaßt die Versicherung für die Fälle des Alters, der Invalidität und des Ablebens. Erfaßt werden alle selbständigen Erwerbstätigen, soweit ihr Jahreseinkommen die Grenze von 8000.— Goldsols nicht übersteigt.

Die Darlegung der Stellung der rechtlich Selbständigen in der Sozialversicherung des Auslandes läßt erkennen, daß man auch im Ausland bemüht ist, eine Lösung dieser Frage herbeizuführen, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß z. B. das Problem der Staatsbürgerversorgung in einigen, und zwar vorwiegend reichen Staaten schon gelöst ist.

[19]) Zentralblatt für Reichsversicherung u. Reichsversorgung 1938, S. 429.

VI. Benutztes Schrifttum.

Deutscher Verein für Versicherungswissenschaft in Berlin: Kernfragen der Versicherungsrechtsprechung, Berlin 1938.

Funke, Friedrich Wilhelm: Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, Stuttgart/Berlin 1939.

Hueck, Nipperdey, Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Kommentar, München/Berlin 1934.

Kallee: Arbeitsrechtkartei, Lose-Blatt-Lexikon des Arbeits- und Sozialrechts, Stuttgart.

Kleeis, Friedrich, Die Geschichte der sozialen Versicherung in Deutschland, Berlin-Lichterfelde 1928.

Koch-Hartmann: Angestelltenversicherungsgesetz, Berlin 1938.

Kollmann, A.: Reichsversicherungsordnung nebst Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen, Stuttgart/Berlin 1939.

Krohn, Zschimmer, Knoll, Sauerborn: Handkommentar zur Reichsversicherungsordnung, Berlin.

Landmann von, Robert: Kommentar zur Gewerbeordnung, München 1930.

Lindenberg, Georg: Reichsgewerbeordnung, Kommentar, Berlin 1913.

Mitglieder des Reichsversicherungsamtes: Leitfaden der Deutschen Sozialversicherung, Berlin 1924.

Oehler, A.: Soziale Versicherung, Leipzig 1939.

Richter, Lutz: Grundriß der Reichsversicherung, Stuttgart-Berlin 1938.

Rosenberg, Alfred: Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP, München 1933.

Schäffer, H.: Entstehung, Aufbau und Bedeutung der deutschen Sozialversicherung, Stuttgart 1937.

Schieckel, H.: Entwicklung, Aufgaben und Aufbau der deutschen Sozialversicherung, Jena 1938.

Schuhmann, Walter: Sozialpolitik im neuen Staat, Berlin 1934.

Wischer, Franz: Die Sozialversicherung im neuen Staat, Berlin 1934.

Benutzte Zeitschriften.

Arbeiter-Versorgung, die, Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im deutschen Reich, Berlin.

Blätter für Steuern, Sozialversicherung und Arbeitsrecht, Hermann Luchterhand-Verlag, Berlin.

Innungskrankenkasse, die, Hannover.

Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Berlin.

Monatsblätter der Gothaer Versicherung, Köln.

Monatshefte für NS-Sozialpolitik, herausgegeben von Franz Mende, Leiter des Sozialamtes der DAF.

Nationalsozialistische Beamten-Zeitung: Der Sozialversicherungsbeamte, Berlin.

Ortskrankenkasse, die, Zeitschrift des Reichsverbandes der Ortskrankenkassen e. V. Berlin.

Reichsarbeitsblatt, herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, Berlin.

Reichsversicherung, die, Zeitschrift, Berlin.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin.

Zentralblatt für Reichsversicherung und Reichsversorgung, Stuttgart-Berlin.

Lebenslauf.

Ich, Johannes, Walter, Josef Gödel wurde am 24. Februar 1912 zu Neustadt, Oberschlesien, als Sohn des früheren Schuhfabrikbesitzers Felix Gödel und seiner Ehefrau Edith Gödel geborenen Stanulla geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und der Staatlichen Gymnasien zu Neustadt O/S und Glatz erhielt ich am 15. März 1933 das Reifezeugnis. Im Anschluß daran war ich im freiwilligen Werkhalbjahr für Abiturienten. Im Wintersemester 1933/34 begann ich das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Breslau. Am 23. Oktober 1937 bestand ich das erste juristische Staatsexamen an dem Oberlandesgericht in Breslau und am 27. Aug. 1940 das vereinfachte große Staatsexamen an dem gleichen Oberlandesgericht.